

Die Gewerkschaft.

Organ für die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Verlag, Expedition und Redaktion:
Berlin W. 57, Bülowstr. 21.
 — Telefon: Amt 9, Nr. 6485. —
 Die Gewerkschaft erscheint alle 14 Tage Freitags.
 Redaktionschluss:
 5 Tage vor dem Erscheinen.

Motto:
Staats- und Gemeinde-Betriebe
sollen Musterinstitute sein.

Bezugspreise.
 Durch die Post (Zeitungspost Nr. 3028) ohne Bestellgeld
 0,50 Mk. vierteljährlich, unter Streifenband 1,00 Mk. Einzel-
 Nummer 0,20 Mk.
 — Anzeigen. —
 Die dreispaltige Zeitspalte 30 Pf.; bei Wiederholung billiger;
 für die Organisationen der Gemeinde- und Staatsarbeiter 15 Pf.

Nr. 14.

Berlin, den 11. Juli 1902.

6. Jahrg.

Vom vierten Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.

Vom 16. bis 21. Juni tagte in Stuttgart der vierte deutsche Gewerkschaftskongress. Als Vertreter unseres Verbandes wohnten demselben die Kollegen Poerich-Berlin und Bürger-Hamburg bei.

Das Korrespondenzblatt der Generalkommission schreibt über die Verhandlungen des Kongresses folgendes:

Die Tage des Gewerkschaftskongresses sind vorüber und erst jetzt läßt es sich übersehen, welche ein gewaltiges Stück Arbeit in diesen Tagen geleistet hat. Die Tagesordnung war eine so reichhaltige und vielseitige, wie auf keinem der früheren Kongresse. Neben zahlreichen inneren Organisations- und Gewerkschaftsangelegenheiten stand eine Reihe von großen sozialpolitischen Aufgaben zur Verathung, und alle wurden nicht bloß glatt und zufriedenstellend erledigt, sondern der Kongress fand auch Zeit, verschiedene Streitfragen zu erörtern, die allein schon leicht zu umfangreichen Debatten hätten führen können. Daß dies Alles in präziser und glücklicher Weise gelöst werden konnte, ist zu nicht geringem Theile der vorzüglichen Leitung des Kongresses und der selbstlosen Thätigkeit aller Kongressmitnehmer zu danken und beweist zugleich, in welchem Maße die deutschen Arbeiter bereits befähigt sind, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Durch nichts ist die Behauptung, daß die Arbeiterklasse unreif sei und der Bevormundung und Anleitung bedürfe, glänzender widerlegt, als durch den Verlauf des Gewerkschaftskongresses.

Aber es hieße die Bedeutung dieses Kongresses völlig verkennen, wollte man ihn nur als Arbeitskongress einschätzen. Seine Bedeutung liegt vielmehr darin, daß die deutschen Gewerkschaften durch ihn zum ersten Male als eine Macht repräsentirt, mit der in Gegenwart und Zukunft gerechnet werden muß. Auch frühere Gewerkschaftskongresse repräsentirten die Gewerkschaften, aber diese waren noch im Werden begriffen und ihre Existenz wurde durch Ausnahmefälle vorlagen in Zweifel gestellt. Heute kann diese Existenz als gesichert gelten, auch wenn sie noch Jahre lang mit widrigen Volkseingangsmaßnahmen und Gerichtsentscheidungen kämpfen haben wird. Die mächtige Entwicklung der Gewerkschaften in den letzten Jahren dürfte auch die Regierungen davon überzeugt haben, daß die Zeiten, da sie mit Ausnahmegeboten diese Bewegung zu hindern sich vermehren, ein für allemal vorüber sind. Und zum ersten Mal fühlten sich auch Regierungen veranlaßt, den Verhandlungen eines Arbeiterkongresses beizuwohnen, anstatt ihnen bloß polizeiliche Aufmerksamkeit zu widmen. Neben Vertretern der württembergischen Regierung und Gewerbe-Inspektion und der Stadt Stuttgart wohnte auch ein Vertreter des Reichsausschusses des Innern vorübergehend den Verhandlungen bei, allerdings nur während der Vernehmung der sozialpolitischen Fragen. Vielleicht wollte die Reichsregierung damit befehlen, daß sie vor Allem das Urtheil der deutschen Gewerkschaften auf dem Gebiete der Arbeiterverhältnisse schätzt und daraus Anregungen für deren praktische Verwirklichung und Durchföhrung erwartet.

Das wäre fider mit Genüthigung zu begrüßen, denn die bisherige Arbeiterverhältnisse selbst und noch mehr deren Durchföhrung erlangen sehr der wirklichen Kenntnis der Arbeiterverhältnisse, sonst läße es wahrlich schwer auf diesen Gebieten aus. Und es wäre doch zu wünschen, daß dieses Interesse der Reichsregierung sich auch auf die übrigen Verhandlungsgegenstände erstreckt hätte, unter denen besonders die des Koalitionsrechts betreffende wohl der Wichtigkeit werth waren. Eder sollte das Interesse der Reichsregierung dieser Frage gegenüber wirklich auf einmal so ganz erloschen sein? Da der Vertreter annehmend nicht die Zeit erübrigen konnte, auch diesen Verhandlungen zuzuhören, so empfehlen wir wenigstens die hierbei gefassten Beschlüsse, betreffend das Koalitionsrecht der Eisenbahner und der Landarbeiter, sowie die Rechtsverhältnisse der Straßenbahner und Wärter, ihrer besonderen Beachtung.

Aber auch darin erschöpft sich die Bedeutung des Kongresses keineswegs: sie tritt vielmehr augenfällig

auf dem Gebiete des internationalen Wirkens der Gewerkschaften hervor. Ja, man kann mit Recht sagen, daß dieser Kongress die bisher wohl gelungenste Demonstration der internationalen Solidarität der Gewerkschaftsorganisationen aller Länder war. Nicht weniger als zehn Länder waren diesmal durch 13 Delegirte vertreten; nur die Gewerkschaftsorganisationen von Belgien und Ungarn konnten keine Vertretung entsenden; sie gaben jedoch ihre geistige Antheilnahme an den Verhandlungen durch Begrüßungsschreiben zu erkennen. Wenn das Fehlen von Vertretern aus Nordamerika und Australien auch mit Bedauern bemerkt wurde, so gab man sich doch der Freude hin, daß das internationale Wirken der Gewerkschaften, welches am lebhaftesten von Deutschland aus gefördert wurde, so rüchlich mit Erfolg gefördert war. Unsere Freude würde als Gütlichkeit erwidern, wenn die Anwesenheit zahlreicher fremder Vertreter allein sie veranlaßt hätte. Es handelte sich aber um weit erhellere Dinge, als um Kongressreden und wohlgeleitete Begrüßungsansprachen. Die Einladung der Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen aller Staaten diente rein praktischen Verathungen über wichtige Fragen, welche die Organisationen in hohem Maße berühren, und daß diese Verathungen zu greifbaren Ergebnissen führten, darin liegt der besondere Werth dieser internationalen Demonstrationen. Es wurden Vereinbarungen getroffen über die internationale Unterstützung der Streiks, über die Schaffung einer einheitlichen Statistik betreffend die Entwicklung der Gewerkschaften und ihrer Kampfe in den verschiedenen Ländern mit über die Zusammenfassung der internationalen Zentrale zwecks Austausch von Materialien, Schriften und Drucksachen, sowie Informationen über die die Gewerkschaften berührenden Gesetze aller Länder. Daß diese Aufgabe einer Zentrale, unserer Generalkommission übertragen wurde, das bedeutet die Anerkennung ihrer bisherigen Initiative auf dem Boden internationaler Verständigung. Sie wird bemüht sein, auch weiterhin dieser Internationalität praktischen Werth zu verleihen.

Den Erfolgen auf internationaler Gebiete stellen sich die praktischen Ergebnisse für die deutschen Gewerkschaften selbst würdig zur Seite. Die hinsichtlich der Agitation unter den Arbeiterinnen gefassten Beschlüsse sind geeignet, diese in Zukunft erfolgreicher als bisher zu gestalten; die Generalkommission soll schwache Gewerkschaften hierbei nachhaltig unterstützen. Auch eine Reihe anderer Anregungen zu intensiverer Agitation stimmte der Kongress aber mit großer Mehrheit der Errichtung eines Central-Arbeitersekretariats in Berlin zu, welches die Klagen der Arbeiter vor dem Reichsversicherungsamt bearbeitet und mündlich vertreten soll und der Kontrolle der Generalkommission untersteht. Dagegen lehnte der Kongress die Gründung einer besonderen Organisation von Arbeitervertretervereinen in Form eines Verbandes ab in der Auffassung, daß die von solchen Vereinen erhebbten Aufgaben von den Gewerkschaften selbst erledigt werden müssen. Daß der Kongress trotz der herrschenden Wirtschaftskrise zur Durchführung dieses Beschlusses die Beiträge der Gewerkschaften zur Generalkommission von 3 auf 4 Pf. erhöhte, beweist, wie dringend die Nothwendigkeit einer föhlichen Einrichtung allgemein anerkannt wurde. Aber mit diesem Beschlusse fasste der Kongress noch einen anderen von einschneidender Bedeutung, die Verlegung der Generalkommission nach Berlin. Es war merkwürdig, wie wenig dieser Beschlusse trotz des Umwieses auf seine Bedeutung diskutirt und bestritten wurde, mit welcher großen Mehrheit er angenommen wurde. Nur 47 Delegirte, die 200000 Stimmen vertraten, stimmten dagegen; mit sieben Zehntel Mehrheit wurde die Verlegung beschlossen. Wenn auch in der Debatte kein organisatorische Gründe für diese Verlegung geltend gemacht wurden, vor Allem die Nothwendigkeit, das Central-Arbeitersekretariat mit der Generalkommission zu verbinden, so löhnen doch das Ergebnis der Abstimmung die allgemeine Auffassung zu befestigen, daß die Reichshauptstadt als Zentrale der Bewegung und des politischen Lebens und die Zentrale der Gewerkschaften bilden müße und daß die Beschlüsse, die früher gegen die Berliner Gewerkschaften in weiten Kreisen gehagt wurden, im Reichslande begriffen sind, dank der Klärung der Berliner Gewerkschaftsverhältnisse selbst. Inwiefern hierin die machende Einmüthigkeit der Deutschen Gewerkschaftsbewegung zum Ausdruck kommt, können wir diese Kundgebung nur begrüßen.

Die Neuwahl der Generalkommission, die von sieben auf neun Mitglieder vergrößert wurde, ergab folgende Zusammensetzung: Legien, Zabath, Silberschmidt, Robert Schmidt, Knoll, Döblin, Cohen, Kube und Zassenbach. Die Verlegung erfolgte am 1. Januar 1903, bis zu welchem Zeitpunkt die bisherige Generalkommission provisorisch die Geschäfte weiter führen wird. Ferner wurde das Verhältnis von Gewerkschaften und Generalkommission, die Rechte und Pflichten der erlernten und die Aufgaben der letzteren, sowie die Zusammensetzung des Gewerkschaftskongresses durch ein Regulative von Neuem geordnet.

Zudem stimmte der Gewerkschaftskongress auch den in einer Kommission vorherberathenen Vor schlägen zur Errichtung eines Pensionsfonds für die Gewerkschaftsangeestellten zu, der die Unterfützung von Witwen, Waisen und Waisen und auch die Gewährung von Zerbegeldern zum Zwecke hat. Er beauftragte die Generalkommission, mit dem Verein „Arbeiterpresse“ zwecks Vereinfachung des Fonds mit dessen Unterfützungsgenossenschaft auf der Basis gewisser Bestimmungen in Verhandlung zu treten; falls eine Verschmelzung nicht erzielt werden kann, soll sie gemäß eines besonderen Statutes den Fonds selbständig ins Leben rufen. Eine besondere Resolution erudt die Gewerkschaften, auf die Vetheiligung ihrer Angestellten bei diesem Fonds hinzuwirken und letzteren die Hälfte der Beiträge zu vergüten. — Hinsichtlich der Verwaltungsregelung der Gewerkschaftsangelegenheiten gab der Kongress den Organisationen die Anregung, als Norm der Entscheidung der Gewerkschaftsbeamten und Redakteure festzusetzen: ein Anfangsgehalt von 2000 Mk., steigend in den ersten fünf Jahren um 100 Mk. jährlich und in späteren Jahren um 50 Mk. jährlich bis zum Höchstbetrage von 3000 Mk. So lange die Organisationen nicht leistungsfähig sind, sollen sie an die Gewerkschaften nicht gebunden sein; indeß sollte diese Norm als das zu erstrebende Ziel auf diesem Gebiete betrachtet werden. Endlich wurde die Generalkommission mit Erhebungen über die bestehenden Pensionskassenanstalten in privaten und staatlichen Etablissements und über die Arbeitsverhältnisse des Personals in Gewerkschaftshäusern betraut.

Die sozialpolitischen Verhandlungspunkte wurden in beider Weise erledigt: nur hinsichtlich der Frage der Arbeiterloosenerhöhung ergab die Debatte größere Meinungsverschiedenheiten. Indes wurde auch hier die Resolution des Referenten mit unbedeutenden Zusätzen mit großer Mehrheit angenommen. Die Resolution erachtet es als Pflicht von Reich, Staat und Gemeinde, den ohne eigenes Verschulden Arbeitslosen Unterfützung zu gewähren, vertritt jedoch jedes andere System als das auf freier Selbstverwaltung der Arbeiter und auf Gewährung eines Reichszuschusses an Arbeitslosenunterfützung zahlende Gewerkschaften beruhende, und empfiehlt zugleich den Gewerkschaften die Einföhrung der Arbeitslosenunterfützung als Vorbedingung eines solchen Reichszuschusses. Als weitere Voraussetzungen einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung fordert die Resolution das uneingeschränkte Koalitionsrecht für alle Arbeiter, die Gewährung der Rechtsfähigkeit an die beruflichen Organisationen ohne Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, die Vornahme regelmäßiger Arbeitslosenverbände und die reichsweite Regelung der Arbeitslosenvermittlung durch Organisation von Arbeitsbüros. Damit hat die gewerkschaftlich organisirte Arbeitererschaft den Regierungen und allen Sozialpolitikern und Parteien, welche die Schäden der Arbeitsloosengefahr zu lindern bestritten sind, den Weg gezeigt, auf welchem sie allein eine befriedigende Verwirklichung dieses sozialen Problems erwartet. Die Beschlüsse hinsichtlich der Fragen des Submissionswesens (Strafverfahren), Hausindustrie und des Koalitionsrechtes der Eisen- und Straßenbahner und Landarbeiter, sowie der Rechtsverhältnisse der Wärter werden hienächst eine ebenso nachhaltige Vertretung in der Öffentlichkeit und in den angegebenden Verperschaften finden, nicht minder auch die Resolutionen in Betreff der rechtlichen Stellung der Arbeitersekretariate und der Arbeitsvertragsverhältnisse (best. Tarifverträge und Strafbestimmungen).

Schließlich prägt sich die Bedeutung des statt gehaltenen Gewerkschaftskongresses aus in der Klärung einer Reihe innerer Streitigkeiten, die das erstrebende Wirken der Gewerkschaften bedauerlicherweise münsten. Als solche nennen wir den Zwinger Streitigkeit, den Buch

1 Genosse
 3
 5 Genosse
 400.— Mt
 r Straße).
 rlin III
 Sängers.
 8 Uhr.
 ro. Platz)
 50 Pf.
 Niedersch-
 benit ein-
 Wegner,
 omitee.
 langer
 III.
 02.
 Bitt in der
 Blätter für
 Rhein
 M. d.
 Dat. der
 gültigster
 328 42 221
 175 80 126
 425 90 148
 400 98 163
 342 69 114
 161 35 33
 339 94 108
 218 47 256
 94 63 131
 37 98 31
 163 31 344
 212 80 75
 124 36 27
 68 23 48
 65 70 151
 104 73 165
 44 43
 43 09 92
 417 42 417
 256 29 85
 54 21 81
 13 49 5
 448 26 762
 96 63 102
 31 45 224
 35 43 41
 45 19 41
 145 22 157
 223 63 42
 60 82 69
 12 16 82
 62 78 84
 64 17 19
 269 62 61
 43 49 116
 38 27 4
 29 06 4
 24 11 8
 22 21 4
 15 20 4
 75 61 15
 35 42 11
 30 54 7
 58 02 7
 04 53 2
 65 51 526
 einsehrter
 12) Arbeit-
 eingehend

druckerfreit, die Grenzstreitigkeiten zwischen einzelnen Gewerkschaften, die Differenzen zwischen Verbänden und örtlichen Kartellen und die aus Anlaß des unglücklichen Generalstreiks der Glasfaschenmacher entstandenen Differenzen. Vielleicht sind nicht alle diese Streitigkeiten so gelöst worden, wie die Beteiligten es erwarteten: die größeren Aufgaben, die dem Kongresse oblagen, ließen die Lust zu umfangreichen Auseinandersetzungen nicht aufkommen. Aber alle diese Erörterungen waren getragen von dem Bewußtsein der Nothwendigkeit, eine einheitliche und einzige deutsche Gewerkschaftsbewegung zu stiften und in diesem Ziel alle Sonderinteressen aufzugeben zu lassen. Darin aber schloß sich der Kongreß den Beschlüssen früherer Kongresse an, daß er der Sonderorganisation der Buchdrucker jede Anerkennung verweigere und feihalten an der bisherigen Vertheilung der Stellung der Gewerkschaftskartelle in der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Von dem Leipziger Gewerkschaftskartell erwartete der Kongreß, daß es sich den Beschlüssen der Kongresse füge: hinsichtlich des Buchdruckerstreikes empfahl der Kongreß die Einigung der beiden Organisationen und in Bezug auf die Differenzen zwischen dem Buchdruckerorgan und einigen Parteiblättern konstatierte der Vorigende des Kongresses mit dessen Zustimmung, daß in Angriff und Abwehr von beiden Seiten zu weit gegangen sei und welche Differenzen vermieden werden müßten, da es zwischen Partei und Gewerkschaftsbewegung keine Trennung gäbe und beide sich ergänzen müßten. Den um die Grenzen ihrer Organisationsfähigkeit habenden Gewerkschaften empfahl der Kongreß, Toleranz zu üben und den Streit zwischen Glasarbeitern und Holzarbeiterzeitung erklärte er nach erfolgter Aussprache der beteiligten Vertreter als erledigt.

Es war eine gewaltige Aufgabe, die der Kongreß bewältigte, — aber besonders erfindlich ist es, daß er sie in einer Weise zu lösen verstand, die alle Theilnehmer zu befriedigen vermochte und die der gesamten Gewerkschaftsbewegung zum Nutzen gereichen muß. Ein zündendes Schlüsselpunkt des Vorigenden Böhmern, in dem alle Erfolge des Kongresses und alle Empfehlungen der Theilnehmer sowohl den stattgehabten Verhandlungen als auch der herzlichen Annäherung in Stuttgart und den erhebenden Veranstaltungen des Vorkomitees im Verein mit der Stuttgarter Arbeiterzeitung gegenüber zum Ausdruck gebracht wurden, welche stürmischen Beifall, und mit einem dreifachen Hoch auf die Arbeiterloyalität wurde der vierte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands geschlossen. Er wird allen Theilnehmern in bestem Andenken bleiben und für die deutsche Gewerkschaftsbewegung einen der bedeutendsten Marksteine bilden!

Wir können uns im Großen und Ganzen mit den Ausführungen des Korrespondenzblattes bezüglich des Kongresses einverstanden erklären. Nur möchten wir betrefß des Böhmern'schen Schlüsselpunktes betonen, daß dieses uns wie auch vielen anderen Delegirten nicht besonders gefallen hat, so hoch wir Böhmern auch sonst schätzen. Wir haben gewiß nicht die geringste Ursache, der sozialdemokratischen Partei in ihrer Allgemeinheit etwa feindselig gegenüberzutreten, sondern müssen das freundschaftliche Verhältnis, welches zwischen ihr und uns besteht, auch weiter aufrechterhalten. Ob aber dazu fortwährende Verbeugungen gehören, die

halb an Unterwürfigkeit grenzen, möchten wir doch bezweifeln. So etwas ist wenig mann! ist und zwingt wirklich ehelichen Naturen keine besondere Hochachtung ab.

Die Stadt Dresden und ihre Arbeiter.

(Schluß.)

§ 26.
Wird ein ständiger verheiratheter Arbeiter zu einer Friedensübung einberufen, so kann ihm vom Amte vorstehende zum Unterhalte für Frau und Kinder eine Unterstützung gewährt werden, die zusammen mit der gesetzlichen Unterstützung bei Friedensübungen (vergl. Reichsgesetz vom 10. Mai 1892) bei einer Lebensdauer bis zu 14 Tagen seinem gesamteten regelmäßigen Lohnbezuge und bei einer Lebensdauer von mehr als 14 Tagen drei Vierteln dieses Bezuges gleichkommt.

§ 27.
Für die durch die Theilnahme an einer Kontrollversammlung bedingte Arbeitsverweigerung wird nur dann ein Lohnabzug gemacht, wenn der Arbeiter länger von der Arbeit wegbleibt, als zur Erfüllung der Stellungspflicht nötig ist.

§ 28.
Jedem ständigen Arbeiter, der sich tadellos geführt hat, kann je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses vom Amtsvorstande nach seinem Ermessen im Jahre bis zu 6 Tagen Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden. Bei Akkordarbeitern wird der Berechnung des Lohnes der regelmäßige Stundenlohn der betreffenden Arbeiterklasse zu Grunde gelegt. Die Urlaubszeit kann auf Wunsch des Arbeitnehmers mit auf einen in die Woche fallenden Feiertag gelegt werden.

§ 29.
Die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 30 bis 41 begründen keine bindenden Verpflichtungen der Stadtgemeinde gegenüber den Arbeitern, sondern bilden lediglich eine Richtschnur, die sich die Stadtverwaltung für das Verfahren gegenüber den Arbeitern und ihren Hinterbliebenen selbst giebt, ohne rechtlich daran gebunden zu sein. Die vorgesehene Vergütung werden in jedem einzelnen Falle vom Rathe nach freier Entscheidung bewilligt und können jederzeit geändert werden. Sie treten jedoch auch ohne irgend welche Beitragsleistung von Seiten der Arbeiter ein.

§ 30.
Ständigen Arbeitern im Sinne des § 5, die mit Genehmigung des Rathes aus der Arbeit um deswillen ausscheiden, weil sie zur Verrichtung der bisher geleisteten oder einer ähnlichen städtischen Arbeit dauernd unfähig geworden sind, soll ein Ruhegeld gewährt werden.

§ 31.
Die Gewährung von Ruhegeld ist ausgeschlossen, wenn der Arbeiter die Erwerbsunfähigkeit vorwiegend herbeigeführt oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil rechtskräftig festgestellten Verbrechens oder vorwärtlichen Vergehens sich zugezogen hat.

§ 32.
Arbeitsstrafen, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden sind, schließen die Fortzahlung des Ruhegeldes aus. Bei anderen Arbeitsstrafen, sofern sie einen Monat übersteigen, kann der Rath die

Entziehung des Ruhegeldes für immer oder auf bestimmte Zeit verfügen.

§ 32.
Erscheint der Arbeiter, der unfähig ist, die bisher verrichtete Arbeit weiter zu leisten, zu einer anderen Verwendung im städtischen Dienste geeignet, so bleibt dem Rathe das Recht vorbehalten, ihn an Stelle der Gewährung von Ruhegeld zu einer feineren Kräfte ent sprechenden anderen Beschäftigung gegen den dafür fest gesetzten Lohn heranzuziehen.

§ 33.
Bei Bemessung des Ruhegeldes wird der Jahresarbeitslohn, wie er sich nach dem Stundenlohn der betreffenden Arbeiterklasse regelmäßig berechnet, zu Grunde gelegt, und zwar im 300fachen Betrage des Tagelohns beziehungsweise im 52fachen Betrage des Wochenlohnes, den der Arbeiter bezogen hat.

§ 34.
Besondere Vergütungen für außerordentliche Arbeiten, Ueberstunden und dergleichen bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitslohnes außer Betracht.

§ 35.
Die in § 23 vorgesehene Lohnzahlung dagegen werden dem Jahresarbeitslohn zugerechnet. Wenn einem Arbeiter gemäß § 32 an Stelle der Gewährung von Ruhegeld eine andere Beschäftigung zugewiesen wird, so ist bei der Festsetzung des Jahresarbeitslohnes der Lohnbezug vor Zuteilung der anderen Beschäftigung zu Grunde zu legen.

§ 34.
Der Ruhegeld beträgt nach zehnjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses und erlangter Ständigkeit 25 pSt. des Jahresarbeitslohnes und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 1 pSt. bis zum Höchstbetrage von 60 pSt. Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt mit dem Zeitpunkte, zu dem der Rath das Ausscheiden des Arbeiters aus dem städtischen Arbeitsverhältnisse genehmigt hat. Sie hört auf mit dem Ablaufe des Sterbemonats.

§ 35.
An Hinterbliebenen Versorgung wird Zuschuß zum Sterbegelde, Wittwengelde und Waisengelde gewährt.

§ 36.
Beim Ableben eines ständigen Arbeiters im Sinne von § 5 erhalten die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, seine ehelichen unverheirateten Nachkommen, die den Haushalt des Verstorbenen bis zu dessen Tode getheilt haben, abgesehen von dem ihnen etwa auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu stehenden Sterbegelde, den Betrag eines halben Monats lohnbeziehungsweise eines zehnjährigen Tagelohnes.

§ 37.
Nach dem Ableben eines ständigen Arbeiters, der in ungenügender Stellung im städtischen Arbeitsverhältnisse oder im Besitze von Ruhegeld gestorben ist, wird an seine Witwe das in § 34 berechnete Wittwengeld und für seine ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder zu Händen der Witwe oder des Vormundes das in § 39 berechnete Waisengeld gewährt.

§ 38.
Das Wittwengeld beträgt den fünften Theil des gemäß § 33 festzusetzenden Jahresarbeitslohnes, den der Mann zuletzt vor seinem Versterben in der Ruhe stand oder unmittelbar vor seinem Tode bezogen hat. Die Zahlung des Wittwengeldes beginnt mit dem Zeitpunkte, an dem der Betrag des Lohnes oder des Ruhegeldes des verstorbenen Mannes aufhört. Sie endet mit dem Ablaufe des Monats, in dem die Witwe oder deren Vormund stirbt; in diesem Falle gilt jeder der sich durch eine

Sommer-Urlaub!

Mitten im Sommer...
Beiß und Bildung haben den Staub von den Pantoffeln geschüttelt und pflegen in Wäldern und Erholungstätten der Ruhe nach schwer verrichteter Arbeit. Auch unsere Stadtväter und die übrigen Wächter der kommunalen Selbstständigkeit sind in die Ferien gegangen.

Wer wollte es ihnen verdenken?
Wochen und Monate im emigen Einerlei der Würden des Amtes, in emiger Geschäftigkeit zum Wohle der Stadt.

Und wie haben sie sich gewußt und geschunden im Interesse der Bürgerschaft, wieviel Noth und Elend gelindert, wieviel Thranen der Wittwen und Waisen getrocknet.

Ja, ja, die Humanität unserer honesten Bürgerschaft ist doch kein leerer Wahn.

Aber diese Anstrengungen, diese Mühen und Strapazen im Dienste des Glendes und der Sorge. Tragen sie auch ihre Früchte?

Wenn nur die arbeitende Klasse in etwas ihre Dankbarkeit gegenüber diesen menschenfreundlichen Bestrebungen bezeugen wollte...
„Ach! Was ist der Gesellschaft Dankbarkeit? Diese ungebildeten rohen Patronen! Frech, unbotmäßig, faul und dabei kein Gefühl für empfangene Wohlthaten. Nur fordern und haben. Frauen nicht mal zu denken, wie wir, nicht wahr, Vantdirektoren!“ ...
Unbankbares Gefindel!

Von hohen Mauern umgeben, gleich einer Zwingsburg, die Gasanalität...
Glühende Lefen...

Fischen und Saufen. In lechzender Rase verschlingen die Öffnungen die schwarzen Kohlen. Die taubende Runit und erstickender Qualm herrscht vor dem engen Raum der Retorten. Und trotzdem die Thüren und Luken offen, kein Lutzug, keine Grauklung. Von Schweiß und Ruß unkenntlich, verrichten die schwiegamen Gestalten in glühender Dige ihre überaus schwere Thätigkeit, nur hin und wieder einen Blick auf die Uhr

werfend, ob denn nicht bald der Zeitpunkt der Ablösung herannah!

Freundlich heiß wirft die Sonne ihre Strahlen auf das Asphaltpark der Residenz. Müde und kochend zieht der Gaul seine Tröschle. An den Häusern entlang schleicht der Hausdiener, um in ihren Schatten nur etwas Kühlung zu finden. Selbst Strohhügel hat seine Aechzbegehrte unterbrochen und hält Ziela auf dem Boden des Hauses...
Und doch zufrieden, weil es — vor dem Verhungern schützt.

Der Spaten wirft Haufen um Haufen aus der schon ziemlich tiefen Grube. Bis auf die Hosen entblößt, so steht ein Mann zwischen den Erdmassen, die taubende Gase itzen herauf, Dige und Lunit benehmen ihm den Athem.

Einem Augenblick nur hält er inne. Die Rechte fährt über die Stirn, um die perlenden Schweißtröpfchen zu bannen. Dann geht es weiter.

Denn schon naht der Aufseher, um auch den gehörigen Fortschritt der Arbeit zu prüfen.

— Wie schwer, wie unsäglich anstrengend! —
Und doch zufrieden, weil es — vor dem Verhungern schützt.

Wie sie warten daheim, wenn der Vater des Sonnabends das Geld bringt!

Kurz aufatmend, beginnt er von Neuem Spaten auf Spaten aus der Grube zu entfernen...
Ein Kiff ertönt...
Wüde und matt traucht er heraus, nimmt aus der in der Nähe liegenden Jacke seine Stullen und an der Mauer des herrschaftlichen Hauses, dessen Salonien festgeschlossen, angelehnt, nimmt er sein frugales Mahl zu sich.

Sin und wieder wirft er einen Blick auf das Papier, in welches seine Stullen gewickelt sind:

„Keffen von Kürtschleichen und Herrschaften...
„Beurlaubungen von Ministern und Beamten...
„Die Rede des Grafen v. Wolodowsky in Düsseldorf...
„Pabefotium von Wertheim...
„Wäder und Sommerfrischen...
„Dr. Spottvogel: „Wie erhält man seine Ge-

fundtheit?“ — und ganz hinten ein Refusce der letzten Stadtverordnetenversammlung vor den Ferien:

Stadtv. Hünze (203.): Der Gegenstand hat die Versammlung schon 1900 beschäftigt, damals erklärte der Magistratsvertreter, daß Erwägungen da über stattfinden sollten. Bisher haben wir aber keine Mittheilungen erhalten. Am Gegenstand befaßt eine Versammlung des Magistrats vom 20. April dieses Jahres, daß die von verschiedenen Juristen der Verwaltung angelegte Urlaubsgewährung eine generelle Regelung wegen der großen Verchiedenheiten nicht gestatte, auf jeden Fall sei aber Vorbedingung, daß eine mindestens zehnjährige Dienstzeit bei der Stadt vorausgegangen sein müsse, um einen Urlaub gewähren zu können.

Das ist die neueste Zeit auf dem Wege der Sozialreform, welche der Magistrat eingeschlagen hat und stellt sich würdig der Verhandlung über den § 416 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Seite. Wenn wir betrachten, wie sich unsere Arbeiter in den Manufaktur-Anlagen und bei der Reinigung der Markthallen in ungelinder Luft abrackern müssen, so weiß man nicht, was man zu dieser Verfügung sagen soll. Ein Mann schließt mit der Bemerkung: Wir haben auf die sozialpolitische Rückständigkeit mancher norddeutschen Städte schon so oft hingewiesen, daß wir nichts hinzuzufügen haben.“ (Glaubt man auf diesem Wege zufriedene Arbeiter zu schaffen?)

Stadtv. Gassel: Es ist doch die Frage, ob eine generelle Regelung dieser wichtigen Sache jetzt erfolgen soll.

Während dieser Debatte haben sich die wenigen noch vorhandenen kirchlichen des Hausmeier Freilins gegenwärtig ihre Reiseroute erläutert und aufatmend verlassen sie so schnell als möglich die Stätte ihres regen Wirkens, um mit Kind und Regel ins Gebirge oder in die Sommerfrische zu eilen.

„Ruhe sanft! Bis ein schönerer Morgen tagt!“
D. Schubert.

Öffentliche Urkunde als gesetzlicher Erbe, als Testamentvollstrecker oder als Nachpfleger der Verstorbenen ausweist, zur Empfangnahme des letzten Monatsbetrages und zur Leistung dem Rathe gegenüber für berechtigt.

Wenn die Witwe wieder geheiratet hat, so wird ihr kein Wittwengeld mehr gezahlt. Es wird ihr überhaupt nicht gewährt, wenn sie 25 oder mehr Jahre jünger ist, als der verstorbene Ehemann und wenn die Ehe geschieden war oder erit während des letzten Krankenlagers des Arbeiters oder nach erfülltem 60. Lebensjahre des Arbeiters oder nach dessen Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist.

§ 39.

Das Wittwengeld beträgt

- a) für jedes Kind, dessen Mutter lebt und Wittwengeld bezieht, ein Fünftel des Wittwengeldes;
- b) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder kein Wittwengeld erhält, drei Zehntel des nach § 34 zu berechnenden Wittwengeldes;
- c) für jedes Kind einer in einem städtischen Arbeitsverhältnisse vollbeschäftigten weiblichen Person nach deren Tode drei Fünftel des nach § 34 zu berechnenden Jahresarbeitslohnes der Mutter.

Die Versorgung endet mit dem auf die Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres der Waise folgenden Monate.

§ 40.

Ziehen einen Empfänger von Ruhelohn, Wittwen- oder Wittwengeld Bezüge aus Mitteln des Reiches, eines Bundesstaates oder anderer öffentlicher Verbände, aus milden Stiftungen oder auf Grund der Befehle über die Unfall- und die Invaliden- und die Altersversicherung zu, so wird Ruhelohn, Wittwen- und Wittwengeld lediglich als Zuschuß zu jenen Bezügen in solcher Höhe gewährt, daß die gesammte Versicherungssumme den 7/10fachen Betrag der Invalidenrente nicht übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger berechtigte nach Anforderung des Rathes die zur Erlangung jener Bezüge erforderlichen Schritte unterläßt.

Wenn für einen Empfänger von Ruhelohn kein Anspruch aus Reichsmitteln besteht, so kann der Rath ihm zu dem Ruhelohne einen besonderen Zuschuß gewähren.

§ 42.

Soweit in den Arbeitsordnungen der einzelnen Betriebe nichts Anderes bestimmt wird, ist das Arbeitsverhältnis zwischen der Stadtgemeinde und dem Arbeiter bis zu dessen Einziehung in die Vize der ständigen Arbeiter von beiden Theilen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösbar.

Für ständige Arbeiter gilt einmündentliche Kündigung.

§ 44.

Für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter hat dieser ein Viertel seines rückständigen Lohnes zu zahlen; dieser Betrag darf die Summe eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. § 18 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 46.

Um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, Wünsche und etwaige Beschwerden in solchen Angelegenheiten vorzutragen, die alle Arbeiter eines städtischen Betriebes oder einer Betriebsabtheilung betreffen, werden Arbeiter auskömmlich eingekleidet.

Die Mitglieder werden in geheimer Wahl von den ständigen Arbeitern aus ihrer Mitte unter Leitung des Amtsvorstandes oder eines von ihm zu bestimmenden Beamten gewählt.

Die näheren Vorschriften, insbesondere über Amts dauer, Befugnisse und Geschäftsordnung der Arbeiter auskömmlich werden vom Rathe erlassen.

IX. Beschaffung der Geldmittel.

§ 47.

Die zur Auszahlung des Ruhelohnes und des Wittwen- und Wittwengeldes, sowie zur Durchführung dieser Arbeiter-Ordnung im Allgemeinen erforderlichen Geldmittel werden grundsätzlich von der Stadtgemeinde allein ohne Beitragsleistung der städtischen Arbeiter aufgebracht.

§ 48.

Die Bestimmungen

- a) über die Verwaltung des Alters- und Unterstützungsfonds für die im Dienste der Gasfabriken stehenden Arbeiter vom 3. Dezember 1879,
- b) betreffend die Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen der in städtischen Betrieben, Anstalten usw. beschäftigten Arbeiter vom 18. Mai 1897,
- c) betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus der Stabskassa an ehemalige städtische Arbeiter, welche infolge Alters oder Invalidität erwerbsunfähig sind, vom 23. März 1899,

werden für die Zukunft aufgehoben.

§ 50.

Die Zeit, die ein städtischer Arbeiter vor der Geltungsdauer dieser Arbeiter-Ordnung in einem städtischen Arbeitsverhältnisse verbracht hat, kann ihm zwecks Erlangung der Ständigkeit und der damit verknüpften Vorzüge und Wohlthaten ganz oder theilweise angerechnet werden. Von dem Vorhandensein der übrigen in § 5 bedingten Voraussetzungen kann der Rath bei diesen Arbeitern absehen.

§ 51.

Diese Arbeiter-Ordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Die Pflichten der Kommunen ihren Arbeitern gegenüber!

Die Forderungen, welche die in Gemeinden beschäftigten Arbeiter an ihre Verwaltungen stellen, legen bei den Leitern dieser Kommunen ein gewisses Maß Verständnis in sozial-politischer Hinsicht voraus, das wir leider noch fast überall vermissen. Die wirtschaftliche Entwicklung hat in den Köpfen vieler Bürgervertreter die Erkenntnis geweckt, daß die Gemeinde dazu übergehen müsse, Betriebe, welche man Privat-Unternehmen monopolisierte, in eigene Regie zu übernehmen. Gasanstalten und Wasserwerke, Elektrizitäts-Anlagen und Straßenbahnen, Schlacht- und Viehhöfe, Pflanzschulen, kurz und gut, gerade die Institute, deren die Bürgerchaft dringend Bedarf und die in Folge der Eigenart des Großbetriebes und des sich permanent steigenden Bedürfnisses seiner bedeutenden Konjunktur unterworfen sind, bringen bedeutende Ueberflüsse. Kann man dieselben dazu verwenden, die Bedürfnisse sozialer und hygienischer Art zu befriedigen, so ergeben sich zweierlei Vortheile. Einmal in Bezug der Verminderung von Steuern, zum zweiten die größtmögliche Sicherung der Wohlfahrt der Gemeindeangehörigen. Eine weitere und nicht unwesentliche Folge ist die Vermehrung von Arbeitsgelegenheit für die Bürger der Stadt. Je größer nun die Zahl der Arbeiter wird, welche zu der Gemeinde in das Doppelverhältnis von Lohnarbeitern und Mitbürgern tritt, um so größer und selbstverständlicher erhebt die Pflicht derselben, ihre Betriebe bezüglich der Behandlung und Entlohnung ihrer Arbeiter zu wirksamen Maaßnahmen auszubauen. Nicht nur, daß sie als Arbeitgeberin Vöhrne zu einem den vernünftigen Ansprüchen gerechten Leben zahlt, sondern sie soll auch durch Sicherung der Gesundheit, der Zukunft des Arbeiters und seiner Familie vorbildlich wirken. Handelt die Gemeinde danach, so geschieht dies ebenso in ihrem als auch der Arbeiter Interesse. Leider sind noch viele Gemeinden praktisch nicht gewillt, ihre Pflichten in diesem Sinne aufzufassen, trotzdem die Häupter dieser Kommunen auf Städtetagen und Kongressen theoretisch diesen Forderungen das Wort reden. Wenn man bei den einfachsten Mängeln der Angehörigen der geistlichen Arbeitgeberschaft hervor- getreten und alles negiert, was nur im entferntesten mit Kosten verknüpft ist.

Eine Gemeinde als Arbeitgeberin darf den Arbeiter nicht als Waare behandeln, die er je nach Lage des Marktes heute billig, morgen theuer bezahlt, sondern sie muß ihre Arbeitgeberpflicht vom höheren Gesichtspunkt aus betrachten. Die Gemeindebetriebe sind meistens der Art, daß sie der Konkurrenz nicht unterworfen sind. Um so mehr sind die Gemeinden in der Lage, ihre sozialen Pflichten ihren Arbeitern gegenüber zu erfüllen.

Zuher ist nötig, daß die Gemeinden in eine Regelung der Arbeitsbedingungen einwirken, daß sie einheitliche Grundzüge aufstellen hinsichtlich der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, und Bestimmungen treffen über Annahme, Kündigung, Ordnungsvorschriften und dergleichen. Weiter muß eine ausreichende Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung für die im städtischen Dienste befindlichen Arbeiter in Angriff genommen werden.

Die Sicherstellung für die Zeiten der Invalidität und die Fürsorge für die Hinterbliebenen ist für die Arbeiter ebenso wichtig als die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Geringfügigkeit der Arbeiter sind in der Regel noch schlechter als die der schlecht gestellten Beamten. Rücklagen für das Alter zu machen sind nur Wenige in der Lage, die bei spärlicher Lebensführung nicht mit starker Familie belastet und von Krankheit und Arbeitslosigkeit verschont geblieben sind. Im Bedarfsfalle sind die reichsgefährlichen Unfall-, Alters- und Invaliden-Unterstützungen unzureichend. Der krank, invalid und altersschwach werdende Arbeiter sieht einer sorgenschweren Zukunft entgegen, ebenso wird die Lebens- und Schaffensfreude des thatkräftigen Arbeiters von der Sorge um die Erhaltung seiner Angehörigen im Falle seines Ablebens schwer bedrückt. So geht es den von Privat-Unternehmen, so geht es den in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeitern. Wenn sie alt und verbraucht sind, kümmert man sich nicht mehr um sie, sie werden der Armenpflege überwiesen und gehen ihres Bürgerrechts verlustig. Für ein Gemeinwesen ist solch ein Verfahren unwürdig. Als Arbeitgeberin hat die Gemeinde in erster Linie die Verpflichtung, für das Wohlergehen ihrer Arbeiter zu sorgen und deren Zukunft sicher zu stellen. Der sozialen Gesichtspunkt unserer Zeit entspricht es nicht, wenn man städtische Arbeiter, die im Dienste der Stadt alt und grau geworden sind, einfach ihrem Schicksal überläßt oder sie der Armenpflege überweist. Deshalb wird von den Sozialdemokraten in den Gemeindevertretungen die Forderung nach Ruhegehältern und Hinterbliebenen-Versicherung für die in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter mit Nachdruck erhoben. Einmündigste Sozial-politische bürgerlicher Richtung unterliegen diese Forderung, und eine Reihe von deutschen Städten hat dem Verlangen nach sozialpolitischen Maßnahmen in dieser Richtung bereits Folge gegeben. Häufiger noch als die Frage der Lohn- und Arbeitsbedingungen, findet man in deutschen Städten die Pensionsverhältnisse der städtischen Arbeiter geregelt. Andere Städte dagegen verhalten sich ablehnend. Dort glaubt man, daß solchem Verlangen lediglich sozialdemokratische Begehrtheit zu Grunde liegt. Diesem gegenüber erhebt es angebracht, einige Bemerkungen über diese Frage, die aus bürgerlichen Kreisen stammen, hier anzuführen.

Sehr treffend beurtheilt der Oberbürgermeister Preussens die Frage. Er sagt in seiner darauf bezüglichen Denkschrift:

„Eine moralische Verpflichtung zur Altersversorgung erwache der Stadtgemeinde aus dem Umstande, daß ein erwerbsunfähiger, der öffentlichen Armenpflege anheimfallender Arbeiter durch Verlust gewisser öffentlicher Rechte eine Ehrenminderung erfahre. Es widerstrebe dem natürlichen Gefühl, wenn eine Gemeinde dem Manne, der in ihrem Dienste seine Kräfte verbraucht hat oder verunglückt ist, das, was er weiter in dieser fähigen Leben gebraucht, als Almosen unter Kränkung seiner Ehre gewähre.“

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb auf einen ständig im Dienste stehenden Gemeindegeldarbeiter andere Grundzüge Anwendung finden sollen, wie auf einen Beamten. Der Arbeiter ist ein ebenso nütziges Glied im Gemeindeorganismus, wie der Beamte. Auch dieser Erkenntnis vermögen sich einmüthigere Männer in den Städteverwaltungen nicht mehr zu entziehen. So sagt der bekannte Oberbürgermeister Kümmlin in Stuttgart in seiner Denkschrift:

„Es sei noch sehr zweifelhaft, was mehr Lob verdiene, wenn der freie, jeden Tag lübbare Arbeiter 10 bis 20 Jahre der Stadt seine Arbeitskraft widme und treu diene, oder wenn dies ein von vornherein lebenslänglich angestellter Beamter thue, dem eine feste Pension gezahlt ist.“

Und der Oberbürgermeister Bender-Breslau läßt sich zu dieser Frage wie folgt aus:

„Innerer Gründe für eine veränderte Behandlung altgedienter Beamten und altgedienter Arbeiter läßt sich nicht beibringen. Eine klar erkennbare Grenze zwischen Arbeitern und Beamten“ lasse sich nicht ziehen. Die Pensionsminderbarkeit, die beim feinsten zehnjährigen Dienstzeit bewiesen wird, könne einem freien Arbeiter, der über 10 Jahre an derselben Stelle gearbeitet habe, wohl in demselben und noch höherem Maße zugestanden werden.“

Auch auf den Oberbürgermeister Bornemann in Darmstadt können wir uns in dieser Frage berufen:

„Die Städte sind durch ihre Betriebe längst in die Reihe der Großindustriellen eingetreten. Die Hinterbliebenen eines treu gedienten Arbeiters dürfen nicht der Wohlthätigkeit anheimfallen. Durch gute Versorgung der Arbeiter werde ein arbeitsfreudiges Personal erhalten.“

In Ulm wurde bei der Begründung der Versorgungsanstalt vom Oberbürgermeister Wagener hervorgehoben, daß vor allem das moralische Band, welches zwischen der städtischen Arbeiterchaft und der Arbeit gebenden Stadtverwaltung in weit höherem Maße als bei sonstigen Arbeitsverhältnissen besteht, bestimmend war, an die Versorgung heranzutreten. Den Arbeitern sei es nicht möglich, bei ihrem Verdienst, der häufig großen Kinderzahl und in Folge anderer Umstände ein Vermögen zu erlangen, das für das Alter ausreichend oder ergänzend zu den staatlichen Renten hinzutreten könne, um das Maß wirtschaftlicher Geringfügigkeit zu überwinden, welches sie vor Noth bewahren und die Inanspruchnahme von Armenunterstützung verhindern kann. Stadtrath Dr. Winterer in Freiburg i. Br. führt in der Begründung einer Vorlage betr. die Rechtsverhältnisse der städtischen Arbeiter aus:

„Ein innerer Grund, die beiden Berufsstände (städtische Beamte und Arbeiter) nach vollständig verschiedenen Prinzipien zu behandeln, liegt nicht vor. Das Amt der verschiedenen städtischen Arbeiter in seinen zahlreichen Abteilungen mag nicht so wichtig und entscheidend sein, wie das der leitenden Beamten — aber notwendig ist es ebenfalls, und es unterliegt keinem Zweifel, daß von der pflichthaften Umgebung der Arbeiter dieses Standes das Wohlbehagen der Stadt auf den verschiedensten Gebieten mit deming wird.“

Ähnlich äußern sich eine Anzahl anderer Kommunal-leiter.

Ein auffälliger Mangel an all diesen angeführten Beispielen ist der, daß keine Stadt den Empfängern ein klagesbares Recht auf den Bezug der Pensionen eingeräumt hat. Ueberall ist es nur ein Haben und Brod, daß den Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen gewährt wird. Aber vielfach hat die Befürchtung, daß die bezüglichen Vorlagen in den Bürgerausschüssen und Stadtverordneten Versammlungen an diesem Punkte scheitern würden, die Stadtverwaltungen davon abgehalten, für die Arbeiter ein klagesbares Recht zum Bezug der angelegten Pensionen usw. einzuräumen. Aus der schon mehrfach erwähnten Vorlage des Stadtraths in Freiburg i. Br. — der überhaupt modernes Empfinden nicht abzusprechen ist — geht dies deutlich hervor. Mit der Zeit wird man auch hierin weiter gehen und das Recht auf Klage einräumen müssen. Im Einzelnen ist in den Bestimmungen noch sehr Vieles vorhanden, was wir und selbst bürgerliche Sozialpolitiker als mangelhaft und unzulänglich empfinden, aber, so viel ist anzuerkennen, es ist doch ein guter Anfang gemacht, die ungeheure Kluft, die zwischen Arbeitern und Beamten besteht, wenigstens einigermaßen zu überbrücken.

Hoffen wir, daß endlich auch andere Städte den gegebenen Beispielen folgen und aus dem Guten das Bessere sich aneignen werden.

Versammlungen.

Berlin. Die Sitale I hielt am Donnerstag, den 26. Juni, die Besinnung, Posenalkerstr. 3, eine sehr gut besuchte Mitglieder-Versammlung (mit Frauen) ab. Genosse Kütter führte in einem 11-stündigen Vortrag den Verfall der Kampf ums Dasein vor Augen. Reichler Peiffel lobte die Ausführungen des Referenten. Zur Anregung des Kollegen Schabel (Zerbrüchlichkeit) ist die Sitale I angenommen. Zum Schluß wurden die anwesenden Kohlenarbeiter auf-

Beilage zu „Die Gewerkschaft“.

Nr. 14.

Berlin, den 11. Juli 1902.

6. Jahrg.

Musterbetriebe.

Ueber die allgemeine Arbeitsordnung, welche der Rath der Stadt Dresden dem Gemeinde Kollegium unterbreitet hat, äußert sich Kleißner in der „Municipalen Praxis“ folgendermaßen:

Es gab eine Zeit, wo dies Wort sehr im Schwünge war. Wurde es doch von „höchster Stelle“ in das öffentliche Leben hineingeflochten, gewissermaßen als Mahnung an das Unternehmertum. Es sollte damit gesagt sein, daß die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, daß eine gewisse Grenze nicht zu überschreiten sei. Dem Arbeiter sollte ferner Willensfreiheit und Gleichberechtigung mit anderen Staatsbürgern garantiert sein. Der Staat und die Kommunen sollten privaten Unternehmern mit gutem Beispiel vorangehen.

Es ist über zehn Jahre her, seit jenes Wort geprägt wurde: die Arbeiter haben sich sehr gut gemerkt und die herrschende Gesellschaft, wo immer nur Gelegenheit war, daran erinnert. Es hat nicht genügt. Weder Reich noch Staat, noch Kommune haben je daran gedacht, das Wort von den Musterbetrieben in die Wirklichkeit zu übertragen. Ihre Betriebe sind vielfach Musterbetriebe im schlimmen, im schlimmsten Sinne geworden: Betriebe, wie sie in Kindheit auf die soziale Lage der Arbeiter nicht sein sollten! Besonders ein charakteristischer Zug ist im Allgemeinen in den staatlichen und kommunalen Betrieben erkennbar: Die Tendenz, die Arbeiter nach allen Richtungen hin, bis ins Privatleben hinein, zu bevorzugen, ihnen ihre Unabhängigkeit und Gewissensfreiheit auf politischem Gebiet zu nehmen; ein Zuteil, unter dem der gute und solchame, sich alles gefallenlassende indifferente Arbeiter Aussicht auf gewisse Vorteile vor anderen Arbeitern hat.

Diese Tendenz hat in ganz ausgeprägter Weise die „Allgemeine Arbeitsordnung“, die jetzt der Rath der Stadt Dresden für die in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter ausgearbeitet hat. Gewiss die Arbeiter (Entwärtigendes, mehr Besorgnissendes, als es in den 31 Paragraphen ausgedrückt ist, dürfte in gleicher Art nicht so leicht zu finden sein. Die Arbeitsordnung des Dresdener Rathes geht nirgends über den Rahmen der gewöhnlichsten „Arbeiterverträge“ hinaus, ohne den Arbeitern aber ein Recht darauf zu geben. Dieses Recht kommt nur Privaten der Arbeiter, und fordert Vermögenskraft und unbedingten Gehorsam von ihnen. Nicht genug damit, auch es die dem Arbeiter sonst zu nehmenden gesetzlichen Rechte direkt und indirekt auszuweichen. Ein anderes Kennzeichen ist die Feindschaft und Unklarheit vieler Bestimmungen, durch die der Willkür einzelner Personen Thür und Thor geöffnet ist.

Nach den Ausnahmestimmungen müßte man freilich meinen, der Arbeiter, der so glücklich ist, bei dem Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden Beschäftigung zu finden, hat etwas ganz Besonderes erreicht. Voraussetzung für die Annahme ist nämlich, daß ein Arbeiter

„bei seinem Eintritt in das Arbeitsverhältnis nicht unter 21 und nicht über 40 Jahre alt ist; die erforderliche Gesundheit und körperliche Kräftigkeit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen, sowie die nötige Gewandtheit und Befähigung besitzt; soweit er nicht bei einer außerhalb des Gemeindebezugs gelegenen Arbeitsstelle beschäftigt werden soll, in der Stadt Dresden wohnt; sich adäquat und unbedingten Gehorsam hat; nicht aus einem städtischen Betriebe unter Umständen entlassen worden ist, die seine Wiederaufnahme im Interesse der Stadtgemeinde als unthunlich erdienen lassen.“

Wehr kann man bald nicht gut verlangen. Wenn der Rath den Begriff „unbedingten“ so auslegt, wie er es früher bei den um das Bürgerrecht Nachdenkenden that, so muß er eine wahre Muttertruppe von Arbeitern bekommen. Wenn ein Mensch mal aus irgend einem Grunde einen Tag im Gefängnis war, dann kann er nicht der Ehre theilhaftig werden, städtischer Arbeiter von Dresden zu sein.

Nach zehn Jahren wird der Arbeiter „ständig“. So leicht ist das freilich auch nicht, denn es wird außer den Annahmestimmungen dann noch verlangt, daß er „leistungsfähig, fleißig, nüchtern“ ist, daß er „sich innerhalb wie außerhalb des Dienstes gut verhält“. Mergelnd muß er ebenfalls immer noch sein, und es wird darüber ein ständiges Zeugnis verlangt. „In der Arbeiter in den zehn Jahren, die er im Rathausbetriebe beschäftigt war, traut geworden, dann ja was gelehrt dann?“ Das „ständig“ werden geht übrigens sehr leicht vor sich:

„Die Aufnahme unter die ständigen Arbeiter erfolgt durch den Amtsvorstand oder seinen Beauftragten. Der Anzunehmende hat dabei zu Protokoll das eidesstattliche Versprechen abzugeben: dem Kommando gehorchen zu sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung, sowie die ortsgesetzlichen Bestimmungen der Stadt Dresden zu beobachten, diese Arbeitsordnung und die besonderen Dienstvorschriften genau zu befolgen und den Vorgesetzten gehorchen zu sein.“

Diese Formel entspricht so ungefähr der, mit der man beim Militär die Ketten verewigt. Sie dürfte in der Hauptstadt gegen politisch oppositionell Denkende, gegen sozialdemokratische Arbeiter gerichtet sein, der

Zweck ist offensichtlich. Doch mit alledem ist der Rath dem „ständigen“ Arbeiter noch zu gar nichts verpflichtet. Der § 6 sagt:

„Durch die Aufnahme und die Eintragung in die Liste der ständigen Arbeiter giebt der Rath, unter völliger Wahrung seines Rechtes, nach freiem Verlieben das Arbeitsverhältnis zu kündigen, zu erkennen, daß er in Aussicht genommen hat, den betreffenden Arbeiter bei weiterer zufriedeneren Führung und Leistung und bei weiterem Vorhandensein ständiger Arbeit auf die Dauer zu beschäftigen.“

Alles, was der Arbeiter dann genießt wird, kann der Rath gewähren, aber der Arbeiter darf es nicht verlangen, er hat kein Recht darauf. Und er hat, wie gesagt, nur dann „Aussicht“, eine winzige Beförderung zu erreichen, wenn er fleißig, artig, gehorcht und wer weiß noch ist, wenn er mit einem Wort ein möglichst brauchbares, willensloses Arbeitsinstrument ist. Und was verprochen wird, ist herzlich wenig. Der § 23 bestimmt darüber folgendes:

„Ständige Arbeiter erhalten bei befriedigender Führung eine jährliche, am 15. Dezember jeden Jahres in einer Summe auszuzahlende Lohnzulage in folgender Höhe: für das 11. bis 15. Dienstjahr 30 Mk., für das 16. bis 20. Dienstjahr 40 Mk., für das 21. und die folgenden Dienstjahre je 50 Mk. Außerdem erhalten sie nach Vollendung des 25. Dienstjahres eine einmalige Ehrengabe in Höhe von 100 Mk. Für die Berechnung der Dienstjahre ist § 5 Absatz 2 und 3 maßgebend. Ein rechtlicher Anspruch auf die Lohnzulagen und die Ehrengabe steht dem Arbeiter nicht zu.“

Weiter wird immer unter den schon gefestigten Vorbehalten — bis 6 Tage Urlaub im Jahre, eine „Kubelohn“ und Hinterbliebenen-Versicherung“ in Aussicht gestellt. Alles aber in miniature, analog den Lohnzulagen. Alle diese winzigen materiellen Vorteile werden aber nicht nur äußerst verächtlich gemährt, sondern können auch, ganz nach Gutdünken des Rathes, wieder entzogen werden, wenn sie gewährt wurden. Der Ruhe lohn ist auf 25-30 pCt. des Jahresverdienstes festgesetzt; das Wittwengeld beträgt 20 pCt., das Wittwengeld für jedes Kind ein Fünftel des Wittwengeldes. Werden von anderer Seite — vom Reich, Stiftungen u. s. w. — solche Unterstellungen gewährt, so gelten die städtischen Renten nur als „Zuschuß bis höchstens zum 75. faden Betrag der Reichs Invalidenrente. Die Restleistungsbeträge werden nicht, bzw. nicht weiter gezahlt, wenn die Witwe wieder geheiratet hat, wenn sie 25 oder mehr Jahre jünger ist als der verstorbene Ehemann und wenn die Ehe geschieden war oder erst während des Krankenlagers des Arbeiters oder nach dessen frühem Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist. Also auch in dieser Beziehung Verzicht nach allen Regeln der Kunst. Die Wittwenversorgung endet mit dem 15. Lebensjahre des Wittwensindes.

Die Pflichten des Arbeiters speziell handeln zehn Paragraphen. Als ins kleinste Detail wird vorgeschrieben und reglementiert, wie der Arbeiter sich zu betätigen und wie er zu parieren hat. Die sächerlichsten, selbstlosen Züge sind darin enthalten, so z. B. heißt es: „Jeder Arbeiter soll den Nutzen der städtischen Verwaltung nach Kräften zu fördern betreiben“, oder: „Der Arbeiter hat sich gegen seine Mitarbeiter friedfertig und hilfsbereit und gegen das Publikum gefällig und anständig zu betragen.“ Wenn's auch Unsinns ist, so liegt Methode darin: hat man ja noch etwas zu tribuzieren vergessen, dann sind diese allgemeinen Vorschriften immer amendierbar. Eine sehr böse Bestimmung ist die, daß ein Arbeiter für einen Schaden, den er selbst verschuldet hat, in dessen Umfang haften muß. Das ist außerordentlich hart für den Arbeiter, denn man wird in ihnen natürlich immer den Schuldigen suchen, wenn ihre Unschuld nicht ganz klar nachzuzweifeln ist.

Das Strafsystem ist in einer Weise ausgebaut, wie es höchstselbst kein Privatunternehmer thun kann. Es wird darin bis an die äußerste gelegentlich zulässige Grenze gegangen. Ja, es ist noch ein übriges vorgezogen, indem unter Umständen die Aussperrung von der Arbeit auf eine Woche erfolgen kann. Viele Privatunternehmer können hier etwas vom Rath zu Dresden in ihren Interessen lernen! Auch die „Kückfälligkeit“ soll offenbar nach Art des Strafgesetzes den nöthigen Einschnitt haben, denn es wird bestimmt:

„Die Strafen müssen ohne Verzög verhängt werden und sind sofort in ein Verzeichnis einzutragen, das den Namen des Verstraften, den Tag und den Grund der Verurteilung, sowie die Höhe der Strafe enthält.“

Es würde dieser famosen Arbeitsordnung entschieden etwas fehlen, enthielte sie diesen Passus nicht. Die Ausschaltung des § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der bestimmt, daß den Arbeitern der Lohn nicht verlinkt werden darf, wenn sie ohne Schuld auf eine nicht erheblich lange Zeit nicht arbeiten können, ist nach Berliner Mutter natürlich auch für die städtischen Arbeiter Dresdens durchzuführen. Darüber sagt der § 24:

„Der Lohn wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit berechnet. Die Anwendung von § 6 des Bürger-

lichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich wird ausgeschlossen.“

Darauf folgen nun einige Bestimmungen, die das, was der § 6 dem Arbeiter rechtmäßig giebt, von der Gnade und Laune der städtischen Arbeitgeber abhängig machen. — In höchstselbstloser Weise greift § 16 in die privaten Angelegenheiten der städtischen Arbeiter ein. Es heißt da der letzte Absatz:

„Für Veranstaltung von Geldsammlungen unter der Arbeiterchaft bedarf es der Genehmigung des vorgelegten Rathsanstaltigen. Den Arbeitern ist verboten, sich zu Gewerkschaften oder Wirtschaftsgenossenschaften zu vereinigen oder an solchen zu betheiligen.“

Dieser Passus vertritt zweifellos gegen die guten Sitten, indem er den Arbeitern die Ausbarmachung eines wichtigen Reichthums, das Verschaffen von wirtschaftlichen Vorteilen, direkt verbietet. Der Rath zu Dresden ist hier offenbar den Intentionen der vorhöheren Mittelstandspolitiker gefolgt, die den Kommunisten das Lebensrecht ausatmen wollten. Was die Arbeiter mit ihrem Gelde machen, könnte dem Rath wohl auch egal sein; man will wahrlich aber erst allemal wissen, zu welchem Zweck Geld gesammelt werden soll. Ob man das Sammeln für sozialdemokratische Parteizwecke oder für die Gewerkschaft auch erlauben wird?

Für sofortige Entlassung bringt man außer den gesetzlichen, auf die hingewiesen wird, noch eine ganze Menge Gründe. Darüber giebt § 43 Auskunft:

„Ein ständiger Arbeiter kann außerdem ohne Auffündigung sofort entlassen werden, wenn in einem Strafverfahren durch richterlichen Sachverhalt seine Verhaftung angeordnet ist, wenn die Eröffnung gerichtlicher Untersuchung wegen eines Vergehens oder Verbrechens gegen ihn beschlossen ist, wegen dessen auf Verlust der Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann, wenn er sich gegen die Mitarbeiter grober, mit Körperverletzung verbundenen Thätlichkeiten schuldig gemacht hat, wenn er während der Arbeitszeit und auf der Arbeitsstelle betrunken erscheint, wenn er Handlungen begeht, die eine Tauschung der Vorgesetzten zum Zwecke haben, wenn er andere zu Handlungen gegen das Interesse der Stadtgemeinde aufwiegelt, wenn er von der Arbeit über 24 Stunden hinaus unentschuldigtwegbleibt, wenn er sich überhaupt grobe Pflichtverletzung zu schulden kommen läßt.“

Auch diese Bestimmungen passen ganz in den Rahmen dieser „Arbeitsordnung“. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß Arbeiterauschüsse gegründet werden sollen, und zwar durch geheime Wahl. Damit aber kein Unkraut unter den Weizen kommt, wählen nur die ständigen, also die der Gehörnung und ihrer absehbaren Folgehaftigkeit dienend gewählten. Da wird man schon „brandbare“ Arbeiterauschüsse erhalten!

Wir haben nun die wichtigsten, die Tendenz dieser Arbeitsordnung anzeigenden Bestimmungen unter die kritische Lupe genommen. In seiner ganzen Schönheit erlangt das Ding aber erst, wenn man es von Anfang bis Ende im Zusammenhang durchsieht. Die Dresdener städtischen Körperverhältnisse sind ja schon immer wegen ihrer geringen sozialpolitischen Einsicht, ihrer Arbeiterfeindschaft bekannt gewesen, und wir haben oft genug Gelegenheit gehabt, das an einzelnen Beispielen nachzuweisen. Diese Arbeitsordnung ist aber das Schlimmste, was bis bisher auf diesem Gebiete gelehrt haben. Sie kann allen anderen Kommunen, die sich nicht auf die gleiche Stufe stellen wollen, als abschreckendes Beispiel dienen, als ein Muster, wie man so etwas nicht machen soll.

Detm. Kleißner.

Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1901.

Mit besonderem Interesse sind gerade in diesem Jahre die städtischen Erhebungen der Generalkommission über die Lage der deutschen Gewerkschaften erwartet worden. Die Gewerkschaften hatten im Vorjahre eine schwere Prüfung zu bestehen: nach einer Periode des lebhaften wirtschaftlichen Aufschwunges legte plötzlich ein verheerender Sturm die Kräfte ein. Der Rückschlag im Gewerbebetriebe mußte die Arbeiterklasse an schwersten treffen. Tausende haben sich aus Lohn und Brot gejagt und die in Arbeit standen, erduldeten fortgesetzt eine Verminderung ihres Einkommens.

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwunge waren die Gewerkschaften im schnellen Tempo gewachsen und es entstand nun die Frage, werden die Gewerkschaften dem wirtschaftlichen Sturm widerstehen können, um auch in der Krise ihre Position behaupten zu können, oder er folgt wieder die für die Arbeiterbewegung niederschlagende Rückwärtsbewegung. In unserer Ansicht ist das letztere nicht eingetreten. Wie die von der Generalkommission der Gewerkschaften jetzt veröffentlichte Statistik über die Mitgliederzahl und die finanziellen Leistungen der Gewerkschaften ergibt, bieten sich die Thatsachen, wie im Jahre 1901 auf der Höhe des Vorjahres. Mehr konnten wir nicht erwarten, denn der wirtschaftliche Rückschlag war ein zu schwerer, als daß er wirklich an den Gewerkschaften vorbeigehen konnte.

Unterstützungseinrichtungen dienen aber auch dazu, um eine größere Stabilität des Mitgliederbestandes herbeizuführen. Wie Roth uns dies zeigt, haben wir vorher schon an Zahlen nachgewiesen. Unterstützungseinrichtungen bedingen die Zahlung eines höheren Beitrages. Erst nach einer bestimmten Karenzzeit erwerben die Mitglieder Rechte auf Unterstützung. Zahlen sie nun nicht ihre Beiträge, so erfolgt der Ausschluss und der damit verbundene Verlust der erworbenen Rechte auf Unterstützung. Sie erleiden also hierdurch einen direkten materiellen Schaden. Heute ist das nicht der Fall. Heute können die Mitglieder aussteigen, ohne irgend welche Verluste und nach wenigen Wochen treten sie dem Verbande von Neuem als gleich vollberechtigte Mitglieder bei. Mit der Einführung von Unterstützungseinrichtungen ändert sich die Situation. Sie können erst nach einer Karenzzeit von 6-12 Monaten vollberechtigte Mitglieder werden. Da betrachten sie dann die Frage des Ausstehens von einer etwas kritischeren Seite und kehren dem Verbande nicht ohne Weiteres den Rücken. Daher finden wir denn auch, daß die Verbände mit einem ausgebauten Unterstützungswesen lange nicht die große Fluktuation in ihrem Mitgliederbestande haben, als wie die Verbände ohne Unterstützungsinstitutionen. So hat z. B. der Verband der Buchdrucker im vergangenen Jahre fast gar keine Mitglieder verloren, abgesehen von denen, die durch Tod abgingen, während die Verbände ohne Unterstützungsinstitutionen oft mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder in einem Jahre verlieren und wieder so viel aufnehmen.

Auch wir müssen die Verbände, welche die anderen gewerkschaftlichen Organisationen im Laufe der Jahre gesammelt haben, uns aneignen und dementsprechend in der Praxis handeln.

In einem weiteren Artikel werden wir daher zunächst die Frage unteruchen, welche Unterstützungszweige eventuell für unseren Verband in Betracht kommen, um dann zu anderen verbesserungsbedürftigen Dingen innerhalb unserer Organisation überzugehen. (Fortsetzung folgt.)

Die Dresdener städtischen Arbeiter und die Vorlage betreffs der Arbeitsordnung.

Welche Beurteilung der famose von uns in seinen bevorstehenden Schönheiten veröffentlichte Entwurf einer Arbeitsordnung für städtische Arbeiter gefunden hat, beweist der Verlauf der für Sonntag, den 6. Juni, nach dem großen Saale des Titaniens einberufenen Protestversammlung. An tausend Arbeiter aus den verschiedensten städtischen Arbeitszweigen waren anwesend. Auch drei Mitglieder des Stadtverordneten Kollegiums, die Herren Dr. Scheven, Dr. Heinze und Baumann waren erschienen. Vom Rathe hatte dagegen Niemand für nötig gehalten, zu erscheinen, dadurch das Interesse für das Wohl seiner Arbeiter zu bekunden und sein Produkt in Schutz zu nehmen.

Genosse Kiem wies in seinem Referat darauf hin, daß der Rath der größte Arbeitgeber in Dresden sei, da er über 5000 Arbeiter in den verschiedensten Betrieben beschäftige. Es sei von ihm zu verlangen, daß er den Privatunternehmern in Bezug auf die Behandlung seiner Arbeiter mit gutem Beispiel vorangehe. Er wäre verpflichtet, und auch in der Lage, aus seinen Betrieben Mutterbetriebe zu machen. Statt dessen wolle er seinen Arbeitern eine Arbeitsordnung aufzwingen, aus der der rückständige unsoziale Geist der Hartnüg und Genossen hervorleuchte. Daß der Entwurf „unter aller Kritik“ sei, beweise das Verhalten der Dresdener bürgerlichen Presse, die mit Schweigen darüber hinweggegangen sei; nur ein Vorortblatt habe die Arbeitsordnung als „weiße Arbeiter-Luxuriose des Rathes“ gefeiert, aber auch darauf hingewiesen, daß ihr nur politische Motive zu Grunde liegen.

Redner beleuchtete nun unter der wiederholten Zustimmung der Versammelten in ruhiger Weise diese „Fürsorge des Rathes für seine Arbeiter“. Ganz besonders ging er auf das Verlangen der eideschwürigen Versicherung der Königstreue, auf das Verbot der Vetheiligung an Konsumvereinen und die Anschließung des § 616 des bürgerlichen Rechts näher ein und schilderte die „Wohlthaten“, die dem Arbeiter wie eine Tata Morgana immer vorübergehen, und die er vielleicht nie erlangen würde, wenn er nicht auf seine Menschenrechte verzichten wolle. Genosse Kiem betritt der Behörde das Recht, die größere Hälfte der Dresdener Bevölkerung von der städtischen Arbeit auszuschließen. Was habe die politische Gewinnung mit der Arbeit eines städtischen Arbeiters zu thun? Es gäbe doch kein Königstreues oder sozialdemokratisches Straßensplaster. Auch die freie Ausübung des Koalitionsrechts müsse unbedingt gefordert werden; es sei ein gesetzliches Recht, und eine Kommune habe in allererster Linie die Pflicht, den Intentionen des Gesetzgebers nachzukommen.

Redner betonte zum Schluß: Die städtischen Arbeiter verlangen keine Wohlthaten, sie verlangen ihr Recht. Heute, im 20. Jahrhundert, ist kein so patriarchalisches Verhältnis mehr möglich, der Arbeiter will nicht benommen sein, er darf nicht auf das Wohlwollen angewiesen sein. Klar und scharf müssen in der Arbeitsordnung Rechte und Pflichten abgegrenzt sein. Das sei für beide Theile am besten. Deshalb müßten die Arbeiter schärfsten Protest gegen die ungeheuerlichen Bestimmungen dieser Arbeitsordnung, die freier Arbeiter unwürdig seien, einlegen. Der Rath und die Stadtverordneten würden sich hoffentlich eines Besseren beinnen und die ständischen Bestimmungen aus der Arbeitsordnung entfernen. Am nächsten Jahre solle in Dresden die Städte Ausstellung stattfinden. Vielleicht

prangt als Beweis für den sozialen Tiefstand der städtischen Kollegien und als Beweis dafür, wie im 20. Jahrhundert freigelebene Arbeiter zu unfreien Deloten degradiert werden, diese Arbeitsordnung unter Glas und Rahmen in jener Ausstellung. (Zürnender Beifall.)

In der Debatte sprach zunächst der Vertrauensmann der Steiniger, Schulze, der näher auf eine ganze Zahl von Paragrafen einging und nachwies, wie rechtlos die Arbeiter seien.

Der Vertrauensmann des Gemeindefreierverbandes, Viehchen, schilderte die traurigen Arbeitsverhältnisse der städtischen Tischbänarbeiter und das Verhalten besonders der unteren Beamten, die vielfach die Schuld an den unerträglichen Verhältnissen hätten. Er ging darauf ein, wie die Arbeiterausschüsse dadurch völlig unwirksam würden, daß der Rath jederzeit ihrer Thätigkeit ein Ziel setzen könne. Wenn sie also die Interessen ihrer Mandanten wahren wollten, dann dürften sie nicht lange ihres Amtes warten. Es müsse versucht werden, eine Aenderung der Arbeitsordnung herbeizuführen. Der Vortrager verurtheilte ebenfalls auf das Entschiedenste die Forderung des Austritts aus den Konsumvereinen; er forderte die städtischen Arbeiter auf, als Protest dagegen erst recht beizutreten. (Er wies auch auf die Einrichtung der Betriebskrankenkasse hin, die sich gegen die Krankenkasse richte; denn die alten und kranken Arbeiter, die beim Rathe nicht mehr beschäftigt würden laut Arbeitsordnung, die fielen dann der Krankenkasse zur Last.)

Herr Dr. Scheven theilte zunächst mit, daß er nicht vom Kollegium delegiert sei, sondern es sei den einzelnen Mitgliedern des Kollegiums frei gestellt worden, von der Einladung des Herrn Viehchen Gebrauch zu machen. Von einer Aenderung des Paragrafen, der von der eideschwürigen Versicherung der Königstreue handele, könne man als unerheblich absehen. Nach seiner Meinung seien jedoch die meisten Arbeiter Königstreue. Die ungeheuerliche Bestimmung sei das Verbot der Vetheiligung an Konsumvereinen. (Vehäfter Beifall.) Da die Arbeitsordnung auch noch dem Stadtverordneten Kollegium zur Beschlussfassung vorliege, so würden er und seine Freunde versuchen, die in der Versammlung beanstandeten Paragrafen zu ändern. Er sei ganz derselben Meinung wie sein Vorgesandter und versichere, daß er und seine Kollegen mit lebhaftem Interesse den Verhandlungen gefolgt seien. (Beifall.)

(Schluß folgt.)

Verbandstheil.

Verbandsvorsitzender: **H. Niesig, Berlin N., Urbanstraße 34.** Geschäftsführender Sekretär des Verbandes: **Bruno Voersch, Berlin W. 57, Bülowstr. 21,** Gartenhaus, part., Zerschit. von 10-1 Uhr Vormittags. Sonn- und Feiertags ist die Geschäftsstelle geschlossen. Verbandskassirer: **P. Poffardt, Berlin N. 58, Treßowstr. 48.** Alle Korrespondenzen, Anfragen etc. die den Verband betreffen, sind nur an den Verbandssekretär, alle Geldsendungen, mit Ausnahme derjenigen, welche für die „Gewerkschaft“ bestimmt, sind nur an den Verbandskassirer zu richten.

Geldsendungen für die „Gewerkschaft“ gehen an **H. Voersch.**

Vorsitzender des Ausschusses: **P. Schulz, Berlin SO., Laufherstr. 20.**

Besamntmachung.

Das Protokoll über die Verhandlungen des 4. Gewerkschaftskongresses ist erschienen. Die Gewerkschaftsmitglieder erhalten das Protokoll zum Preise von 20 Pf. pro Exemplar, jedoch nur, wenn sie es durch ihre Organisation oder durch das örtliche Gewerkschaftskartell beziehen. Im Buchhandel beträgt der Verkaufspreis 1 Mark. Wir eruchen diejenigen Filialen und Verbandskollegien, welche Protokolle beziehen wollen, um gehend ihre Bestellungen an uns zu richten. Beim Bezug im Einzelnen haben die Kollegen neben dem Betrag von 20 Pf. pro Exemplar 10 Pf. für Porto beizufügen und ist der Betrag vorher einzulösen.

Für den Verbands-Vorstand.

H. Voersch.

Folgende Gelder liefern für die Verbandskasse bei dem Unterzeichneten ein:

Mannheim IV 38,64, Mainz II 65,58, Berlin XV 63,62, Berlin II 147,83, Ludwigschafen a. Rh. 49,57, Magdeburg III 97,84, Berlin Ib 324,35, Breslau 44,40, Friedrichshagen 67,49, Tegel 79,27, Weiden 24,73, Magdeburg I 121,38, Berlin VI 188,77, Berlin XIV 34,93, Grottel 82,75, Schmaragdberg 86, Berlin I 167,47, Berlin V 129,80, Berlin Ia 111,80, Berlin VIII 31,57, Zettin 62,87, Kiel 95,35, Oera R. I. V. 5,70, Mainz I 69,33, Mannheim II 14,18, Riedorf 28,85, Dresden 298,85, Bremen 88,33, Berlin III 105,98 Pf.

P. Poffardt, Verbandskassirer.

Versammlungen.

Berlin. Der von der Berliner Ernteleitung unternommene Versuch, den Mitgliedern durch kombinierte Versammlungen Verlesung über ihre materielle und geistige Pflichten und Rechte zu verschaffen, hat sich als ein wirklich notwendiger herausgestellt. In der ersten Versammlung, in welcher Reichstagsabgeordneter G. Kolnow über „den Werth der Verkürzung der Arbeitszeit“ sprach, entziffen sich eine interessante Diskussion und wurde zum Schluß vielfach der

Wunsch geäußert, diese Versammlungen im Interesse der geistigen Entwicklung unserer Mitglieder weiter zu veranstalten. Wir werden selbstverständlich diesen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen und für Gewinnung eines tüchtigen Referenten sorgen.

Erlangen. Hier war seitens des Gewerkschaftskartells für Sonntag, den 28. Juni, eine öffentliche Versammlung aller im Gemeindebetrieb beschäftigten Arbeiter einberufen, in der Herr Scherzer aus Airth über „den Nutzen und die Bedeutung des Gemeindearbeiterverbandes“ referirte. Nach den Ausführungen des Redners fand eine recht lebhafteste Debatte statt, in der sich der lang verhaltene Grimm und Mergel über erlittene Ungerechtfertigkeiten und Bedrückungen durchbrochen verstäufte. Die weitere Diskussion über die verdrücktenartigen Mißstände wurde jedoch abgebrochen und für deren Fortsetzung auf die ordentliche Mitgliederversammlung verwiesen. Das Resultat der Verhandlungen war der Beschluß, sich dem Verbande anzuschließen, und wurden auch sofort 25 Aufnahmen gemacht, worauf dann die Gründung der Zahlstelle als vollzogen erklärt wurde. Darauf wurde Galtwirth Zupold zum Vorsitzenden, D. Deilmann zum Kassirer und S. Wöth zum Schriftführer gewählt. Nachdem noch einige Anfragen ihre Erledigung gefunden hatten, schloß der Vorsitzende die Versammlung mit einem kräftigen Appl an die Mitglieder.

Ludwigschafen a. Rh. Am Mittwoch, den 25. Juni, fand hier eine gut besuchte öffentliche Versammlung der städtischen Arbeiter statt, in der Voersch aus Berlin einen Vortrag hielt. In der Diskussion wurde betont, daß fast sämtliche Gasarbeiter organisiert wären, dagegen leider die städtischen Arbeiter der anderen Gemeindebetriebe fast gänzlich der Organisation fern ständen. Dann kam man noch auf die neue Arbeitsordnung zu sprechen, die von mehreren Rednern abfällig kritisiert wurde.

Mannheim. Die städtischen Arbeiter waren hier am 24. Juni versammelt, um zunächst einen Vortrag des Verbandssekretärs Voersch entgegenzunehmen, der über „Was ist der Verband der städtischen Arbeiter und was will er?“ sprach. In der Diskussion wurde die bedauerliche Thatsache konstatiert, daß die hiesige Organisation, trotzdem sie für einzelne Betriebe nicht unerhebliche Zugewandnisse erreicht habe, fortgesetzt zurückgehe und eine gewaltige Interesselosigkeit unter den städtischen Arbeitern aufzuweisen sei. Sotta machte den Vorschlag, eine Agitationskommission einzusetzen, die eine systematische Bearbeitung der einzelnen Betriebe vornehme. Dieser Anregung soll näher getreten werden und wurde allseitig der Wunsch geäußert, daß die Bewegung sich baldigst wieder heben möge.

Nürnberg. Eine Versammlung städtischer Arbeiter fand am 2. Juli im Englischen Hof statt. Als Referent war Herr Zühl aus Aachen erschienen. Derselbe sprach in 15 Minuten Rede über den Werth der Organisation für die in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Er führte ungefähr folgendes aus: Die städtischen Arbeiter haben noch lange nicht alle den Werth der Organisation erkannt. Man glaubt, nachdem Beamte Vorgelegte sind, wäre es unangebracht, als simpler Arbeiter einer Organisation anzugehören und gedenken Kalles die Jahre zu setzen. Der Weg, den die Organisation der städtischen Arbeiter zu gehen hat, ist verschieden von dem anderer Organisationen. Der Streit, die schärfste Waffe, ist da nicht so leicht anwendbar wie in anderen Verufen. Und zwar deshalb, weil meist ungelernete Arbeiter in Frage kommen, die leicht ergriffbar sind. Aber immerhin ist wieder ein anderer Faktor maßgebend: Die öffentliche Meinung. Die Organisation der städtischen Arbeiter hat nicht viele Jahre seit ihrer Entstehung zu zählen. Es war im Jahre 1896, als die Arbeiter des städtischen Gaswerkes Berlin in den Streit traten. Dieser Streit ging allerdings verloren, aber von da an datirt das Werden des Verbandes. Seitig steigt die Zahl der Mitglieder und nicht unwesentliche Vortheile hat die Organisation ertragen. Das Verbandsorgan wird in den Magistratsstuden sehr eifrig gelesen und es wirken Veröffentlichungen dort besonders unangenehm.

Redner kam zum Schluß auf die Verhältnisse in den städtischen Betrieben und die Wohlfahrtsinstitutionen zu sprechen, die er unter aller Kritik fand. Reicher Beifall wurde ihm zu Theil. In der Diskussion wurde insbesondere die Maßregelung der zwei Kollegen in der Väterreinigungs auf Schärffte verurtheilt. Man habe sich zuerst an den ersten Bürgermeister v. Schuch gewendet in dem guten Glauben, es werde die Sache geregelt werden, ohne die Öffentlichkeit behelligen zu müssen. Das war aber eitlem Wahn. Verwalter Post, der hier eigentlich Angeklagter ist, erhielt die Sache zur Weiterbehandlung. Großen Unwillen erregte das Zeugniß des einen Kollegen, das vom Vorigen vorgelesen wurde; auf Grund dieses Zeugnisses bekommt der Mann nirgends Arbeit. Insbesondere wurde bespottet, daß der Stadtmagistrat in dieser Angelegenheit Beschluß gefaßt habe, obwohl Verwalter Post in seiner Zufuhr dies behauptet. Zum Schluß wurde folgende Resolution angenommen:

„Die am 1. Juli im Englischen Hof togende Versammlung der in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter nimmt mit Beifall Kenntniß von dem Referat des Herrn Zühl. Ferner protestirt die Versammlung energisch gegen die Behandlung der Arbeiter in den städtischen Betrieben und verurtheilt mit Empörung die Zustände in der Väterreinigungsanstalt. Sie fordert die Stadtverwaltung Nürnbergs auf, in diesem Betriebe Reueber zu schaffen und die Vorgelegten anzunehmen, das Koalitionsrecht der Arbeiter zu achten.“

Wormsheim. Eine öffentliche Versammlung der städtischen Arbeiter fand hier am 23. Juni statt. Voersch aus Berlin hielt einen beifällig aufgenommenen Vortrag über die Vertheilungen unseres Verbandes. An

terre...
dienen...
für...
chafts...
früher...
rüber...
brüch...
nieden...
für...
samml...
war...
und...
vorau...
erklärt...
Vor...
th jun...
ge An...
Vor...
pell an...
g, Juni...
ng der...
Berlin...
betont...
n, da...
ne...
länden...
ung zu...
krümt...
en hier...
Vortrag...
n, der...
ter und...
die be...
Organi...
nerhe...
be...
brüch...
schlag...
nema...
nnehme...
wurde...
ung sich...
Arbeiter...
Referent...
wrad...
nitation...
Arbeiter...
nen Ar...
th der...
Beante...
der Ar...
gebenen...
die Tr...
nt strei...
dar wie...
l meist...
riegbar...
faktor...
nitation...
it ihrer...
a Streit...
n, aber...
Streit...
fentliche...
as Ver...
er eifrig...
fonders...
nisse in...
hningen...
Reicher...
a wurde...
a in der...
Man...
Schub...
e Sache...
agen zu...
er Post...
nde zur...
s Jena...
geleiten...
r Mann...
st, daß...
blut ge...
Judkritik...
e Reio...
tagende...
gäftigen...
Referat...
nmlung...
in den...
spörung...
st. Die...
diesem...
geleiten...
achten...
ung der...
Boerich...
en Vor...
es. An

der Diskussion beteiligten sich u. a. auch kollege Bürger aus Hamburg, sowie einige hiesige sozialdemokratische Stadtverordnete.

Gaisburg-Stuttgart. In Gaisburg, einem Vorort Stuttgarts, befindet sich das Gaswerk, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß wir in Gaisburg eine selbständige Verbandstilale haben. Die Mitglieder dieser Stilale sind zumeist auf der Gasanlage oder Drahten im Geschäft, wie der Ausdruck wohl noch aus der Zeit der Gesellschafts-Regie lauten mag, beschäftigt. Unsere Gaisburger Stilale hat sich ganz bedeutend gehoben. Wer die Stilale noch Anfangs dieses Jahres sah, kennt sie jetzt kaum wieder. Damals herrschte Niedergeschlagenheit, Muthlosigkeit und Verfallungsmüdigkeit. Heute macht in allen Punkten das pure Gegenheil sich geltend: Eine schnelle Stilaleitung, Muth und Selbstvertrauen, wie es die Organisation den jüdischen Arbeitern nur verleihen kann, und freudig am Verfallungsmüdigkeit und Verfallung.

Dieser herzerfrischende Zug herrschte auch in den beiden Versammlungen, welche am 18. Juni und in der Nacht vom 18. zum 19. Juni arrangirt worden waren, um den Kollegen beider Arbeitstilale Gelegenheit zum Meinungsanstausch über wichtige Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses zu geben. Zunächst wurden die Wünsche bezüglich der Arbeitszeit und der sonstigen Arbeitsverhältnisse erörtert. Der Vorsitzende, Kollege Schmoll, verlas ein Schreiben der Bremer Kollegen, welches ausführlich die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bremer Gasarbeiter und die Zustände auf den Bremer Gaswerken beleuchtete. Ebenso gab das Schreiben auch über die Lebensmittel- und Wohnungspreise Auskunft. Man eriah daraus, daß die Lage der Gaisburger Kollegen noch erheblich unter der der Bremer Kollegen steht. Dementwiderstand wollen die Kollegen auch bei dem Stadtrath vorzulegen werden und wurde daher beschloffen, eine bezügliche Petition an den Stadtrath zu richten.

Nachdem dieser Theil der Tagesordnung in beiden Versammlungen erledigt, hielten die Kollegen Boerich, Weilin und Bürger Hamburg Vorträge über die Bedeutung des Verbandes und seine Erfolge, außerdem boten die Vorträge auch einen Blick in die deutsche Arbeitergeschichte. Die Vorträge wurden aufmerksam verfolgt und vielfach aufgenommen, und eine erfolgreiche Aussprache folgte ihnen. Ganz eingehend wurde bei dieser Gelegenheit auch die Frauenfrage behandelt. Zwar nicht die große aller schaffensfähigen Frauen (Emancipationsbewegung, nein, ganz im Gegenheil, Männer Emancipation möchte man fast sagen.

Es handelte sich nämlich um den regen Verfallungsbefehl, und der Vorsitzende, sowie auch mehrere andere Kollegen forderten auf, immer in den Verfallungsverfallungen zu erscheinen, so sicher es bei der gegenwärtigen höchst drückenden Arbeitszeit auch sein möge. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frau in die Debatte gezogen. Wie schon angedeutet, erschien hier die Frau nicht als geschlechtes Weib, sondern als Herrscherin vom Hausstübel. Es wurde betont, daß manchmal die Frauen ihren Mann von Verfallungsbefehl abhalten, sogar durch Androhung ganz drastischer Maßnahmen, und daß der Mann sich auch richtig einschüchtern lasse. Das sei gar kein Mann mehr, der sich so einschüchtern lasse, bemerkte ein Redner, und ein anderer wies darauf hin, daß die Kollegen die Pflicht hätten, auch ihre Frauen über alle wichtigen Zeit- und Streitfragen aufzuklären. Da heiße es aber manchmal, wenn der Mann fortgeht: Was geht Dich an, wohin? Darin liege eben der Fehler. Wenn die Frau die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Mann im Verfallungsbefehl mehr Lohn und kürzere Arbeitszeit überhaupte um eine menschenwürdige Erziehung seiner Familie kämpfe, werde sie ihn eher unterstützen als hindern. — Um in dieser Beziehung nach Möglichkeit Aufklärung zu verbreiten, sei es ganz nützlich, die Frauen mit zu den Vorträgen zu nehmen.

Den Männern, vor allen Dingen den jüngeren, könne es auch nichts schaden, wenn sie sich noch viel mehr um unsere öffentlichen Angelegenheiten kümmern und jede Arbeiter- und Volksversammlung, so weit wie möglich besuche. So in diesem Sinne wurde noch lange und mit gutem Humor debattirt, bis man sich in später Stunde trennte. Beide Versammlungen haben sehr anregend auf die Teilnehmer gewirkt, und jeder Kollege wird neuen Lebensmuth und frische Begeisterung aus ihnen geschöpft haben.

Die Stilale zählt jetzt über 120 Mitglieder, also fast alle Kollegen von Gaisburg (Gaswerk) sind organisiert, und alle unsere braven Gaisburger Kollegen haben sich vorgenommen, jeder sein Theil dazu beizutragen, daß es so bleibe. Am Nachmittag war von der Direktion den Kollegen Boerich und Bürger in entgegenkommender Weise Gelegenheit zur Verständigung des Gaswerks gegeben worden. Es ist eine Anlage älteren Stils, und deshalb ist wohl in manchen Punkten ein Verbesseren im Interesse der Arbeiter zu wünschen. Mancher alte Kollege, der schon ein ganzes Menschenalter im Geschäft gekämpft hat, sprach sich über die Verhältnisse auf, sagte, die er inzwischen durchlaufen hat. Das bedeutete nicht nur ein arbeitschweres und mühseliges, nein, auch ein sorgreiches und dornenvolles freudloses Leben. Wollen wir, daß es gelingen möge, diesen Gutertheil der Gesellschaft wenigstens einen ruhigen Lebensabend zu sichern, und mögen alle anderen in der Wäthe ihrer Jahre stehenden Kollegen soviel Kraft gewinnen, um für sich durch gemeinsames Wirken ein besseres Lebensloos zu erzielen.

Stuttgart. (Verband der städtischen Arbeiter Württembergs, Filiale Stuttgart.) Die am Sonntag, den 6. Juli d. J., im Gewerkschaftshaus tagende Mitgliederversammlung beschäftigte sich mit folgender Tagesordnung:

1. Mittheilungen der Verwaltung. 2. Abrechnung vom 2. Quartal. 3. Wie stellen wir uns in Zukunft zum Gemeinbedarferverband Deutschlands. 4. Fragekasten und Beschlüsse.

Zu Punkt 1 theilte der Vorsitzende Kollege Altmater neben verchiedenen internen Angelegenheiten mit, daß sich die beim Elektrizitätswerk beschäftigten Kollegen nunmehr nach Uebernahme des Werkes durch die Stadtverwaltung unserer Organisation angeschlossen haben. In Folge einer von den dortigen Kollegen arrangirten Geschäftsversammlung sind weitere 18 Kollegen beigetreten, so daß nunmehr 38 Mann von dort organisiert sind. Der in der außerordentlichen Generalversammlung der Betriebskrankenkasse vom 9. Mai gefasste Beschluß, daß die Kollegen vom Elektrizitätswerk, die bis zur Uebernahme des Werkes bei der Erstrankenkasse versichert waren, die 6 monatliche Karenzzeit bei Familienunterstützung in Wegfall kommen soll, hat die Genehmigung der Kgl. Stadtdirektion nicht erhalten, doch ist es den Bemühungen des Vorsitzenden gelungen, daß während der Karenzzeit die Familienunterstützung aus Mitteln der Stadtpflege bezahlt wird. Die Mittheilung, daß der als städtischer Referent bekannte Genosse Hermann am Sonntag, den 3. August, einen Vortrag halten werde, wurde beifällig aufgenommen.

Punkt 2: Quartalsabrechnung, gab dem Kollegen Bürger Anlaß, den Antrag zu stellen, daß in Zukunft den Vertrauensmännern und Ausschußmitgliedern, je eine Abrechnung zugestellt wird. Derselbe wurde nach kurzer Debatte mit einem Antrag Bed, Formulare hierfür drucken zu lassen, angenommen.

Bei Punkt 3, als Hauptpunkt der Tagesordnung, verdebte sich Kollege Altmater des längeren über das Wesen der Organisation, die verschiedenen Formen und, und empfahl dann den Kollegen den, vom Sekretär Börich anlässlich seiner Anwesenheit beim Gewerkschaftsfongress gemachten Vorschlag, sich dem Verband der Gemeinbedarfer Deutschlands anzuschließen. Alsdann ergriff Herr Gewerkschaftssekretär Haetzer das Wort und erklärte mit bekannter Redfertigkeit die Vortheile der Zentralisation, daß eine Beitragserhöhung, wie sie allenfalls hier in Frage kommen könne, nur eine vorübergehende Schwächung der Organisation zur Folge haben könne, was aus den Beispielen anderer Verbände deutlich zu ersehen sei. Daß unsere Organisation unter diejenigen mit den niedrigsten Beiträgen zu zählen ist, ist unbetrittene Thatsache. Bei der sich entzündenden lebhaften Debatte wurde der Vorschlag nach allen Seiten zwar gründlich, aber mit anerkanntem Respekt Objektivität beleuchtet. Einen günstigen Eindruck erweckte die Mittheilung, daß bei der Uebersetzung des in Stuttgart zu errichtenden Sekretariats für Süddeutschland ein Süddeutscher bevorzugt werden soll. Eine prinzipielle Gegnerschaft fand der Vorschlag nirgends, doch wurde stets betont, daß nach der gegenwärtigen Sachlage ein Anschluss für heuer nicht rathsam ercheint. Eine Anrechnung Bed, ein die Angelegenheit betreffendes Flugblatt zu verbreiten, wurde gutgeheißen. Am Schluß der Debatte nahm die Versammlung eine Resolution folgenden Inhalts an:

Die heutige Versammlung steht der Verschmelzung des Verbandes der städtischen Arbeiter Württembergs mit dem Verbande der Gemeinbedarfer Deutschlands sympathisch gegenüber und beauftragt den Vorstand des Verbandes, diejenigen Schritte zu thun, welche in absehbarer Zeit eine Vereinigung beider Organisationen herbeizuführen geeignet sind.

Damit ist der Punkt verlassen und theilt der Vorsitzende zu Punkt 4 mit, daß unsere Eingabe vom 30. Dezember v. J. in nächster Zeit vor den Gemeinderath gelangt und hoffen wir auf Gewährung unserer Forderungen.

Am Fragekasten befanden sich drei Fragen, die aber ebenso wie der Punkt Verschiedenes eine besondere Debatte nicht hervorriefen und erfolgte um 6 1/2 Uhr Schluß der gutbesuchten Versammlung.

Aus den Gemeinden.

Die organisirten städtischen Arbeiter von Mainz unterbreiteten der Bürgermeisterei und dem Stadtverordneten Kollegium folgende Petition:

Wetreffend:
(Wesuch des Verbandes städtischer Arbeiter um Erhöhung ihrer Lohn bezüge in den Grenzen einer Lohnstala.

Mainz, den 12. Mai 1902.
An wohlhobl. Großherzogl. Bürgermeisterei und verehrliches Stadtverordnetes Kollegium Mainz.

Die in obigem Verbande vereinigten Arbeiter erlauben sich, wohlh. Bürgermeisterei und verehrlichem Stadtverordnetes Kollegium Nachstehendes zu unterbreiten:

Die im Juli 1900 durch Großherzogl. Bürgermeisterei und Stadtverordnetenversammlung gewährten Lohnverhöhungen sind durch vermehrte Anforderungen von Staat und Gemeinde, als auch durch Verbesserung der allernotwendigsten Lebensmittel aufgehoben. Durch Feststellung dieser Thatsachen in verschiedenen Blag versammlungen wurden endgültig in den öffentlichen Versammlungen vom 20. April und 11. Mai 1902 nach stehende Lohnforderungen zum Beschluß erhoben und der Vorstand beauftragt, folgendes geeigneten Orts vorzulegen:

1. Abschaffung der Alfordarbeit in der Steinmühlgräber.
2. Ten Arbeitern des Schlacht und Viehhofes, den Strafenkehrern und Steinmühlgräbern einen Minimallohn von 3 M. im ersten Dienjahr, jedes folgende Jahr pro Tag 20 Pf. Zulage bis zum Höchstlohn von 3,90 M.

3. den Arbeitern bei den Bauämtern, der Stadtgärtnerei, Viehhofes-Verwaltung, den Anlagegehühen, den Kantenleuten und Drückkarrern am Reinigungsmann einen Minimallohn von 3,20 M. im ersten Dienjahr und jedes folgende Jahr pro Tag 20 Pf. Zulage bis zum Höchstlohn von 3,90 M.

4. den Kanalarbeitern einen Minimallohn von 3,30 M. im ersten Dienjahr und jedes folgende Jahr pro Tag 20 Pf. Zulage bis zum Höchstlohn von 3,90 M.

5. den Arbeitern im Hafen, Lagerhaus, Getreidespeicher, den Straßenarbeitern und L. Bleuten einen Minimallohn von 3,60 M. im ersten Dienjahr, jedes folgende Jahr pro Tag 20 Pf. Zulage bis zum Höchstlohn von 4,20 M.

6. den Hülsenarbeitern bei der Latrinenteuerung, unter Wegfall der Lantime, einen Minimallohn von 3,50 M. im ersten Dienjahr, jedes folgende Jahr pro Tag 20 Pf. Zulage bis zum Höchstlohn von 4,50 M. zu gewähren.

7. Bei Ziffer 2-6 beantragen die Betenten bei Beschlußfassung rückwirkende Kraft bis zu den zurückgelegten Dienstjahren.

8. Gewährung eines einmaligen Erholungsurlaubes von einer Woche im Jahre, ohne Lohnabzug.

9. Bezahlung der Feiertage der im Stundenlohn beschäftigten Arbeiter.

10. Die Lohnauszahlungen müssen am Schluß der Arbeitszeit beendet sein.

11. Eruchen die Betenten Groß. Bürgermeisterei und Stadtverordneten-Kollegium, das Statistische Amt zu beauftragen, eine Untersuchung über die Arbeits- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiterfamilie anzustellen. Um die Ergebnisse möglichst werthvoll zu machen, sollen dieselben außer dem Gesamtinkommen der betreffenden Arbeiterfamilien auch noch deren Familien- und Wohnungsverhältnisse enthalten.

Begründung:

Um Groß. Bürgermeisterei und Stadtverordneten-Kollegium einen gewissen Einblick in die sozialen Verhältnisse der in den niedrigsten Lohnverhältnissen lebenden städtischen Arbeiter von hier zu beschaffen, veranlaßt genannter Verband eine Enquete. Der außerordentlich beschwerenden Mittel wegen konnte die Untersuchung nur auf 300 Arbeiter ausgedehnt werden (etwa die Hälfte der städtischen Arbeiter). Schauerlicher Weise beteiligten sich von 300 befragten Personen nur 171 oder 57,2 pSt. Die Angst vor Maßregelung oder schlechter Behandlung wirkte bestimmt. Von den 171 Befragten mußten die Vatermörder, weil nicht bei der Stadt voll beschäftigt, ausscheiden, es verblieben noch 151 Fragebogen. Trotzdem ist die Enquete von eminenter Bedeutung, weil dadurch bewiesen, wie unendlich traurig die Verhältnisse sind, in denen der weitaus größte Theil der städtischen Arbeiter von Mainz lebt.

Von diesen 151 Befragten sind 70 gelernte und 81 ungelernete Arbeiter. Von den Erlertern arbeiten nur 6 auf ihrer Profession bei der Stadt, die übrigen 65 Personen werden als Tagelöhner beschäftigt. Durch mizliche Verhältnisse und Umstände wurden dieselben gezwungen, mit zunehmendem Alter ihr Dandwerk an den Nagel zu hängen. Diese gelernten Arbeiter werden dabei mehr und mehr in die Reihe der ungelerneten Arbeiter gedrängt, weil sie, konfurrenzunfähig, dem jungen Nachwuchs Platz machen müssen. Von den 151 Befragten stehen

im Alter bis 30 Jahren 12 Arbeiter oder 7,97 pSt.
50 91 60,24
über 50 48 31,79

Daraus geht hervor, daß überhaupt ein geringer Prozentant der befragten Arbeiter ihre Arbeitskraft der Stadt verkaufen, die in der Wäthe ihres Lebens stehen. Die folgende Tabelle zeigt ein Bild, welches das ganze wirtschaftliche Gend der befragten 151 städtischen Arbeiter deutlich dokumentirt.

Es haben einen Tagelohn von 2,30 bis 2,90 M. 68 Arbeiter,
3, 3,90 58
4, 4,50 25

Das bedeutet, daß annähernd die Hälfte der Befragten mit einem Durchschnittslohn von 2,50 M. entlohnt wird, nur ein geringer Bruchtheil (16,55 pSt.) wird einigermaßen auskömmlich für seine Dienstleistung bezahlt.

Weiber haben nur 47 oder 31,14 pSt. der Befragten auf die Frage: Wer trägt in Ihrer Familie außer Ihnen zum Proderwerb bei? folgende Antwort gegeben:

in 89 Fällen arbeitet nur die Frau mit,
8 Frau und Kinder unter 14 Jahren,
2 arbeiten nur Kinder mit.

Trotz der Unzulänglichkeit des gebotenen Materials charakterisirt das Ergebniß den Zustand der ökonomischen Lage der städtischen Arbeiter von Mainz: die Thatsache, daß in 47 Haushaltungen allein 39 Frauen (83,33 pSt.) den Mann bei dem Erwerb unterstützen. Bemerkenswerth hierbei ist noch, daß zwei Drittel der Befragten diese Frage aus falscher Scham unbeantwortet ließen. Bei der Betrachtung der Lohnstala darf nicht vergessen werden, daß die Löhne noch wesentlich dadurch vermindert werden, daß bei Eintritt einer Krankheit der Arbeitsverdienst gänzlich ausfällt; allerdings wird der Ausfall an Lohn durch das gemährte Krankengeld bis zur ungefähren Hälfte wieder ausgeglichen. Doch bedeutet auch dieser Ausfall an Lohn eine große finanzielle Schädigung, wenn man bedenkt, daß von den 151 befragten Arbeitern 67 im Jahre 1900 zusammen 3226 Krankentage aufzuweisen hatten, es kommen mithin auf jeden der 67 Arbeiter 48 Krankentage. Angenommen: der Durchschnittslohn beträgt pro Tag 3 M., das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, abzüglich des Lohnausfalls für 48 Krankentage, ergibt ein Jahreseinkommen von 750 M., hierzu die Hälfte des Tagelohns, das ist

48 x 1,50 Mf. = 72 Mf., wodurch der Jahresverdienst sich auf 828 Mf. erhöht. Da jedoch die Ausgaben für Wartung und Pflege während der Krankheit höher sind, als die Krankenunterstützung ausmacht, so kann das effektive Jahreseinkommen nicht mehr als 756 Mf. sein. Welch' namenhaftes Elend herrscht, begreift man erst recht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Mehrzahl dieser Familien aus fünf und mehr Personen bestehen, die von einem Einkommen von 756 Mf. bedürftig und gekleidet werden und die auch wohnen wollen. Damit Bürgermeisterei und Stadtverordneten-Kollegium sich hierüber ein besseres Urtheil bilden können, bringen wir noch nachstehendes Resultat dieser Erhebungen. Von den 151 Befragten waren im Alter

von 20 - 30 Jahren 7 ledig, 5 verb. mit 8 Kindern			
30 - 40 "	3	27	60
40 - 50 "	2	51	156
50 - 60 "	4	28	12
60 - 70 "	2	18	8
über 70 "	2	2	-

20 ledig, 131 verb. mit 244 Kindern. Daß unter den obwaltenden Umständen auch die Wohnungsverhältnisse die denkbar schlechtesten sind, ist nur zu erklärlich. Von 151 Befragten haben 114 dies bezüglich Angaben gemacht; darnach wohnen 112 Familien in Miethäusern, nur 2 Familien haben eine normale Wohnung. Alle 114 Familien bewohnen 188 Wohnräume, so daß jede dieser Familien, bildlich gedacht, sich mit 1 1/2 Wohnräumen einschränken muß.

Von den 114 Wohnungen weisen nur 72 einen Küchenraum auf, 42 Familien müssen demnach das Wohnzimmer gleichzeitig als Küche benutzen. Für die in Frage kommenden 114 Wohnungen sind insgesamt pro Jahr 29,308 Mf. Miete vorausgab, der Durchschnittspreis für eine Wohnung beträgt folglich rund 260 Mf. Nach vorliegenden Erhebungen beträgt der Jahresverdienst 756 Mf., sehen wir hieron den Betrag von 260 Mf. für Wohnungsmiete ab, dann verbleiben diesem städtischen Arbeiter von hier für seine anderen wirtschaftlichen Bedürfnisse ganze 550 Mf. Selbst wenn die Frau und Kinder durch ihre Arbeit zur Bewehrung des Einkommens beitragen, so dürfte das Einkommen 600 Mf. nicht übersteigen.

Äugen wir noch eine Befragung der Halbmonatschrift „Arbeitsmarkt“ über Lebensmittelpreise zum Vergleich mit dem Jahreseinkommen dieser städtischen Arbeiter hinzu. Die Preise der wichtigsten Nahrungsmittel im Kleinhandel, nach offiziellen Markthallenberichten, und der gesammte wöchentliche Familienbedarf an Nahrungsmitteln, berechnet nach dem Dreifachen der Verpflegungsration des deutschen Marineoldaten (siehe Arbeitsmarkt 2. Jahrgang, Seite 113), stellten sich Mitte August 1900 in Danzig auf 19,30 Mf., Berlin 20,23, Dresden 20,18, Chemnitz 21,63, Leipzig 20,37, Braunschweig 20,03, Stuttgart 22,36 und in München auf 21,20 Mf. Die städtischen Behörden müssen darauf verzichten, bei Festsetzung der Löhne sich vom Stande des Arbeitsmarktes beeinflussen zu lassen, sie müssen in erster Linie die Löhne zu festlegen, daß dieselben, ohne Nebenverdienst der anderen Familienangehörigen, zu einem unabhängigen Existenz ausreichen; dafür erhalten sie die Ausmaß unter den städtischen Vemberber, zu einer sag für den höheren Lohn eine bessere Qualität der Arbeit. Um dem städtischen Arbeiter nach seinem Dienst alter eine Lohnerhöhung zu sichern, bitten wir höflichst zum Schluß, die vorgeschlagenen Stellen berücksichtigen zu wollen, umfomehr, da es eine unbedeutende Thatsache ist, daß Lohnerhöhungen seither mehr nach Günst als Verdienst gemährt worden sind.

Wir wenden uns vertrauensvoll an Großh. Bürgermeisterei und Stadtverordneten-Kollegium, von der Heberzeugung getragen, daß sie recht bald unseren vorgeschlagenen Wünschen Erfüllung gewähren, und zeichnen in dieser Erwartung

hochachtungsvoll
Der Vorstand des Verbandes städtischer Arbeiter
Filiale I, Mainz.

Heber die städtischen Arbeiter von Karlsruhe

äußert sich der Bericht des dortigen Gewerkschafts-Kartells folgendermaßen:

„Da diese Organisation am heiligen Klage schon einmal Schluß gelitten infolge des Eingreifens der städtischen Behörden, so wird sie zum zweiten Male Schluß leiden an der Verhängnislosigkeit der meisten Angehörigen dieser Organisation gegenüber den gewerkschaftlichen Aufgaben, wenn hierin nicht bald Aenderung eintritt. Kaum sind die Leute Mitglieder in der Organisation geworden, so erwarten sie von ihr auch sofort eine Umgestaltung ihrer Verhältnisse von Grund aus. Gehen ihre Wünsche nicht sofort in Erfüllung, und das ist, je weitgehend dieselben sind, in der Regel desto mehr der Fall, dann bleiben sie einfach weg. Diese Leute vermögen nur zum geringsten Theil zu erkennen, weshalb intensiver agitatorischer und organisatorischer Arbeit es erst bedarf, um eine noch so junge Organisation zur Erfüllung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben zu befähigen. Fast möchte man verjenseits an der Annahme, daß bei diesen Leuten einmal eine bessere Sinn und größere Standhaftigkeit und Ausdauer Platz greife.“

Die herben Worte sind leider nur zu wahr. Sie treffen nicht nur auf die städtischen Arbeiter von Karlsruhe zu, sondern beinaheüberall auch auf die Kollegen vieler anderer Orte.

Rundschan.

Der „Vorwärts“ beschäftigt sich in seiner Nr. 158 mit unserer Bewegung, bezüglich des Vömmelburgischen Schlußmorgens auf dem letzten Gewerkschafts-Kongress. Er meint, gerade wir müßten wissen, daß unsere Organisation hinsichtlich der Durchziehung ihrer Forderungen die Unterbringung der Sozialdemokraten in den Gemeinde-

vertretungen braucht und daß sie diese Unterbringung auch stets gefunden hat.

Das ist keineswegs etwas Neues, was der „Vorwärts“ uns da mittheilt. Wir haben in unserer Praxis stets die Unterbringung der sozialdemokratischen Gemeindevertreter, bereits unserer Forderungen, nachgehnt und sie mit wenigen Ausnahmen auch erhalten. Andererseits trugen wir dafür Sorge — soweit dieses die örtlichen Verhältnisse gestatteten — daß unsere Mitglieder bei den Gemeindevahlen für die sozialdemokratischen Kandidaten stimmten, weil durchgängig nur diese sich unserer Interessen annahmen. Vieles Alles kann uns aber nicht davon abbringen, daß wir in gewerkschaftlichen Fragen ein Recht der freien Meinung beigen und unsere Selbstständigkeit als berufliche Organisation haben müssen.

Wenn wir uns gegen das Vömmelburgische Schlußwort wandten, so geschah dieses namentlich aus folgenden Gründen. — Es giebt in der Partei eine Reihe von Leuten, die jede selbstständige Gewerkschaftsbewegung als Kavalin haben und welche dieselbe nur insoweit als berechtigt anerkennen wollen, als diese sich ohne Weiteres den Anordnungen der Partei fügt. Das leugnen man ja unter großem Aufwand von diplomatischen Nummern ab, aber die nackten Thatsachen beweisen die Richtigkeit unserer Behauptung. Wir erinnern hier nur an verschiedene Aeußerungen Auer's an die Leipziger Zeitliche, die Angelegenheit der Hamburger Afford mauer u. Auch in unserer eigenen Bewegung ist uns schon derartige passirt. Wenige Beispiele: Nach er heblichen Anstrengungen war es uns in einer größeren Stadt gelungen, die städtischen Arbeiter zu veranlassen, auf dem Wege der Petition, eine Verbesserung ihrer Lebenslage bei der städtischen Behörde zu beantragen. Die Petition wird auf unserem Verbandssekretariat ausgearbeitet und eingehend begründet, doch die sozialdemokratischen Stadtverordneten der fraglichen Stadt rathen den städtischen Arbeitern von der Einreichung der Petition ab, da sie zur gegebenen Zeit schon die Wünsche der städtischen Arbeiter an bringen würden! Also, um bei eventuellen zu geländnissen für sich allein den Ruhm des Erfolges einstreichen zu können, rath man der beruflichen Organisation zur Unthätigkeit? Weiter. — Mit vollem Recht wird es verurtheilt, wenn die Regierung Gesetzesvorlagen einbringt, welche die Interessen der Arbeiter befürden, ohne diese vorher gehört zu haben. Genau so machen es aber auch einige sozialdemokratische Stadtrathgeber. Sie bringen für die städtischen Arbeiter Petitionen ein, ohne vorher ihre gewerkschaftliche Organisation gehört zu haben. Bezügliche Wünsche unserer Organisation wurden mit der angeborenen Herbeilegenheit dieser Führer abgewiesen, indem in solchen Dingen die Partei allein bestimmt und die Gewerkschaft „mir zu sagen hat.“ Wir betonen hier bei ausdrücklich, daß keineswegs an allen Orten uns eine derartige Behandlung zu Theil wurde, sondern wir müssen anerkennen, daß viele sozialdemokratische Gemeindevertreter unsere Bewegung in der denkbar besten Weise unterstützen und unsere Organisation als gleichberechtigt behandeln. — Gegen diese haben wir uns auch noch nie gewandt, sondern nur gegen jene, die in der allgemein gewerkschaftlichen Organisation einen unliebbaren, un mündigen, Rivalen erblicken. — Diese Partei führer werden aber nie den nötigen Respekt vor ihnen verbeugt, sondern dieses muß sie nur noch in ihrem Verhalten bekräftigen. — Deshalb konnten wir uns nicht mit dem Vömmelburgischen Schlußwort einverstanden erklären. Dann können wir es aber nicht besonders takt voll finden, daß Vömmelburg der Regierung mit Abrechnung drohte. Das mag man an anderer Stelle thun, aber auf dem Kongress, an dem sich zum ersten Male Regierungsvertreter beteiligten, gehörte eine solche Drohung nicht hin. Sie kann höchstens dazu führen, daß die Regierung es vorzieht, dem nächsten Kongress wieder fern zu bleiben; ob aber das zum Nutzen der Gewerkschaften wäre, möchten wir bezweifeln. Wir hätten noch Weiteres an der Vömmelburgischen Schlußrede auszusprechen, wollen aber vorläufig davon Abstand nehmen. — Treuen müssen wir uns aber, daß auch andere Gewerkschaftsblätter in derselben oder ähnlichen Weise die Worte Vömmelburgs kritisiren. Selbst das „Handlungsgehilfenblatt“, welches von den „Neutralitätsduellern“ nichts wissen will, meint, daß in betreff der „Zusammengehörigkeit der politischen und gewerkschaftlichen Bewegung auf dem Kongress des Guten zu viel gethan sei. Wenn sich dann ferner in der erwähnten Vorwärts-Notiz der fragliche Redakteur als Gedanklenleiter produziert, indem er behauptet, wir erblicken in Kaumann den zukünftigen Führer der Arbeiterbewegung, so müssen wir ihm verathen, daß es mit seinen Kenntnissen nicht weit her ist. Wir sind seit Jahren sozialdemokratisch organisiert und haben noch nie in Kaumann den zukünftigen Führer der Arbeiterbewegung erblickt. Wir besitzen aber auch wohl als „Genosse“ das Recht der freien Meinung und werden dieses daher auch zulässig ausüben, ungehindert darum, ob unsere Ansichten Schmidt, Schulze, Müller oder Kaumann gefallen.

Versammlungs-Anzeiger.

- 8. Hsten, die Ihre Berlin-mitungen regelmäßig an bestimmten Tagen abhalten, können bei diesen unter dieser Rubrik bekannt geben. — Versammlungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.
- Berlin I. (Kuhst. Müllerstraße) 17. Juli, Abends 8 Uhr. Vorkonferenz.
- Berlin I. (Kuhst. Danziger Straße) Alle 3 Wochen am Dienstag bei Hoyer, Uhr; alle 6. Uhr (Schloßhof) Bergstraße, Abends 8 Uhr.
- Berlin II. (Kuhst. Wilmersdorf) 15. Juli bei Gomb, Schloßhof.
- Berlin II. (Kuhst. Wilmersdorf) 15. Juli bei Gomb, Schloßhof.
- Berlin III. (Kuhst. Wilmersdorf) 15. Juli bei Gomb, Schloßhof.
- Berlin III. (Kuhst. Wilmersdorf) 15. Juli bei Gomb, Schloßhof.
- Berlin III. (Kuhst. Wilmersdorf) 15. Juli bei Gomb, Schloßhof.

- Berlin IV. (Kuhst. Wilmersdorf) Alle 3 Wochen am 1. jeden Monats bei Tola, Stettinerstr. 34 b, Abends ein halb 9 Uhr.
- Berlin V. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin VII. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Donnerstag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin VIII. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin IX. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Donnerstag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin X. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XI. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XII. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XIII. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XIV. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XV. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XVI. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XVII. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XVIII. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XIX. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XX. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XXI. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XXII. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XXIII. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XXIV. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XXV. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XXVI. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XXVII. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XXVIII. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XXIX. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.
- Berlin XXX. (Kuhst. Wilmersdorf) Jeden Sonntag nach dem 15. bei Hoyer bei Gut, Dyckerhoffstr. 16, Nachmittags hal. 6 Uhr.

An die Berliner Filialen.

Wir bitten um recht schnelle Bezeichnung der Filial-Kassierer, da wir sonst gezwungen sind, die Namen der betreffenden Kassierer zu veröffentlichen. Auch erühdn wir die Herren Vorstände um Einfindung der Adressen der gesammten Vorstandsmitglieder, da sich das alte Verzeichniß als unbrauchbar herausgestellt hat.

Die Berliner Organisation.
A. Schubert.

Bekanntmachung.

Das Mitgliedsbuch Nr. 14206, auf den Namen Peter Wilms lautend, ist dem Eigentümer erwiesenemantentzogen worden. Dasselbe ist, wo es sich zeigen sollte, festzuhalten und wenn möglich, den unredlichen Käufer zur Anzeige bei der Polizeibehörde zu bringen. Der Dieb ein Kollhausmarder hat gleichzeitig mit dem Dieb auch einen Anzug dem Verstorbenen gestohlen.

Die Verwaltung der Filiale Grefeld.

Filiale Stettin.

Sonabend, den 16. August d. J.:
Großer Sommernachts-Ball

im Stettiner Vereinshaus (G. Köpfs), Wartowert. 12.
Eingang 8 Uhr. Ende 11 1/2.

Eintritt für Herren im Vorverkauf 0,50 Mf., an der Kasse 0,60 Mf. Eine Dame frei, die zweite Dame im Vorverkauf 0,15 Mf., an der Kasse 0,25 Mf.

Willens im Vorverkauf sind zu haben bei den Kollegen Karl Stern, Artilleriestr. 4, Hof L., Albert Müller, Gr. Vahlestr. 7, Hof L., Karl Zimmermann, König Albrechtstr. Nr. 2, Hof L.

Zu zahlreichem Besuch ladet freundlichst
Das Komitee.

Fluß- und Seefisch-Handlung

sowie prima Häuserwaren, Stettiner Fett- und Bollergerichte, Cohn und Gemüse, empfehle allen Verbandskollegen unter Zuhilfenahme reellster und promptester Lieferung.

Albert Koch,
Berlin O., Gertysstr. 18, am Viehhof.

Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter.

Von Dr. Paul Wobert. Preis 6 Mf.

Minimallohn und Arbeiterbeamtenthum.

Von Dr. G. Allen.
Zu beziehen durch Hr. Pörsch, Berlin W. 57, Filialstr. 21.